HIN Heilbronner STADTZEITUNG

Nr. 23 | Mittwoch, 12. November 2025 AMTSBLATT DER STADT HEILBRONN www.heilbronn.de

Kraftakt mit Laubmassen von 48.000 Bäumen

14 Einsatztteams sind derzeit in der Stadt unterwegs – Im Schnitt werden 2000 Tonnen Blätter bewegt – Laubhügel für Igel & Co.

Von Carsten Friese

Überall in der Stadt rückt das Betriebsamt derzeit zum Laubsammeleinsatz aus. 110 Personen in 14 Trupps arbeiten mit Laubbläsern und Laubelefant, um die Blättermassen zusammenzutragen. Ohne die Technik würden die Mitarbeiterteams die Mengen nicht schaffen. Die rund 48.000 Stadtbäume lassen im Schnitt jeden Herbst rund 2000 Tonnen Blätter zur Erde fallen. Auf Ökologie wird heute mehr geachtet. Rückzugsorte für Igel & Co. werden gezielt angelegt.

Laubelefant leistet wichtige Saughilfe

Als die drei Männer und eine Frau auf den Wiesenflächen im Campuspark in ihren orangefarbenen Overalls mit Laubbläsern voranschreiten, wirbeln sie wild tanzende Blätter durch die Luft. Am Wegesrand blasen die Angestellten des Betriebsamts eine lange Hügelreihe zusammen – sie ist angerichtet für die nächste Stufe der Laubsammlung in Heilbronn, den Laubelefanten. Der befördert die Blatthaufen in kurzer Zeit in einen zehn Kubikmeter fassenden Anhänger. Und von dort werden die Blätter zu den Laubbergen in einem der Zwischenlager an der Viehweide transportiert.

Unfallgefahr auf nassen Blättern

Ab Mitte Oktober bis Dezember wird in der Stadt das Laub zusammengetragen, um keine Unfallgefahren bei nassen oder gefrorenen Blättern heraufzubeschwören oder in Grünanlagen andere Pflanzen nicht zu stark mit den Blattschichten zu überlagern. Die Stadtreiniger übernehmen das Laub im Straßenraum, die Grünflächen-Mitarbeiter sind für Parks, Grünzonen, Spiel- und Sportplätze zuständig. „Für uns als Stadt ist das eine Pflichtaufgabe“, betont Niklas Köppel, Abteilungsleiter Grünflächenunterhaltung im Betriebsamt. Würde zum Beispiel auf laubübersäten Verkehrsflächen ein Unfall passieren, würde eine Haftung der Stadt geprüft. Für die Reinigung der Gehwege vor privaten Grundstücken sind hingegen die Bürgerinnen und Bürger verantwortlich.

Tanzende Blätter im Campuspark. Um die vielen Blattmengen einsammeln zu können, setzen die städtischen Teams Laubbläser ein. Ohne technische Helfer bräuchte man deutlich mehr Personal. Fotos: Friese

Der „Laubelefant“ saugt die geschichteten Blattmassen in einen Anhänger. Eine Turbine im Innern sorgt für die Saugkraft.

Zügig kommt die Vierergruppe im Campuspark voran, in gut einer Stunde werden sie die Fläche bearbeitet haben. „Es ist eine Abwechslung zu unserer sonstigen Grünpflege im Neckarbogen“, erzählt Vorarbeiterin Tanja Baumgärtner. Die Laubbläser, die sie mit Gurten auf dem Rücken tragen, sind gut elf Kilogramm schwer. „Nach zwei Tagen“, sagt Baumgärtner, „merkt man das dann schon.“

Technik spart Personal

Kritische Fragen zu dem nicht ganz leisen Technikeinsatz kommen von Bürgerseite immer mal wieder auf. Nur: Ohne die technische Hilfe würde der Laubsammeldienst viel mehr Zeit benötigen. Die rund 48.000 Stadtbäume lassen sehr viele Blätter fallen. Rund 20 bis 25 Prozent mehr Personal würde man ohne die technischen Geräte benötigen, überschlägt Köppel. Dies sei organisatorisch und finanziell nicht darstellbar. Zumal sich die Laubarbeit dann bis ins nächste Jahr ziehen würde.

In Grünflächen bleibt ein Teil als Dünger liegen

Mit Blick auf die Ökologie hat sich etwas verändert. Längst wird das Laub nicht mehr komplett aus Grünanlagen entfernt. Rund 30 Prozent dürfen liegenbleiben, als guter Dünger und Förderer des Bodenlebens. An Hecken oder Gehölzbeständen blasen die Grün-Experten zudem kleine Laubberge gezielt zusammen, vermischen das Laub auch mit Reisig. „Das sind gute Rückzugsorte für Igel und andere Lebewesen“, verdeutlicht Niklas Köppel, dass sein Mitarbeiterteam auch ein Herz für Tiere hat.

Technisch ausgereift ist der Einsatz des Laubelefanten mit dem großen Saugrohr. Als Marius Flinspach einen Traktor dicht an den Laubhügeln vorbeisteuert, pendelt das breite Rohr hin und her über die Schichten. Mit einem Joystick in der Kabine steuert Flinspach den „Rüssel“, der die vielen Blätter rasch ins Innere des Anhängers zieht.

Was am Ende mit den Millionen Blättern der Heilbronner Bäume passiert? Eine Firma aus Pfaffenhofen holt die Laubberge an den Sammelplätzen ab. Im Zusammenspiel mit anderen Grünabfällen wird aus ihnen ein guter Bio-Rohstoff: neuer Kompost.

kurzNOTIERT

Verwaltung öffnet später
Am Donnerstag, 20. November, sind einige Dienststellen der Stadtverwaltung wegen einer Personalversammlung am Vormittag geschlossen. Betroffen sind insbesondere das Zentrale Bürgeramt, die Bürgerämter Böckingen, Frankenbach, Horkheim, Neckargartach, Sontheim, die Telefonzentrale und die Zulassungsstelle. Letztere öffnet an dem Tag von 13 bis 15.30 Uhr (nur mit Termin). Das Zentrale Bürgeramt und die Bürgerämter Frankenbach und Kirchhausen sind von 14 bis 18 Uhr erreichbar. (red)

Gedenken am Volkstrauertag

Veranstaltung am 16. November

Am Volkstrauertag wird alljährlich der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft am Heilbronner Ehrenmal Hafenmarktturm gedacht. Oberbürgermeister Harry Mergel wird bei der Gedenkveranstaltung am Sonntag, 16. November, um 11 Uhr für die Stadt Heilbronn einen Kranz niederlegen. Die Ansprache hält Konrad Pflug, Vorstandsmitglied im Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge Bezirksverband Nordwürttemberg. Die Musikvereinigung Böckingen und der Männergesangverein Urbanus begleiten die Gedenkveranstaltung musikalisch. Der jüdische Friedhof „Im Breitenloch“ ist zum Volkstrauertag von 14 bis 16 Uhr geöffnet. Männliche Besucher werden gebeten, eine Kopfbedeckung zu tragen. (red)

Über den Mehrwert von Architektur

Vortrag am 19. November

Die Heilbronner Architekturgespräche setzen ihre Vortragsreihe mit einem Vortrag von Barbara Poberschnigg fort. Unter dem Titel „Warum Architektur nicht zum Selbstzweck werden darf“ spricht die Architektin aus Innsbruck am Mittwoch, 19. November, um 19 Uhr online darüber, wie das Weiterentwickeln des Bestandes zu einem Mehrwert für Architektur und Gesellschaft wird.

Die Veranstaltung findet online statt. Die Teilnahme ist kostenfrei und nach vorheriger Anmeldung als Fortbildung bei der Architektenkammer Baden-Württemberg anerkannt. Der Livestream zur Veranstaltung findet unter www.heilbronner-architekturgespraeche.de statt. Barbara Poberschnigg gründete 2005 in Innsbruck das Büro Parc Architekten und studiert parallel dazu Wirtschaftsingenieurwesen und Architektur. Mit dem Projektteam Studio Lois realisiert sie seit 2015 umfangreiche Umbau- und Erweiterungsprojekte. (red)

Ursula Münch erhält Kirchheimer-Preis

Verleihung im Großen Ratssaal

Die Politikwissenschaftlerin Ursula Münch, Direktorin der Akademie für politische Bildung in Tutzing, ist Trägerin des Otto Kirchheimer-Preises 2025. Die mit 10.000 Euro dotierte Auszeichnung wird am Donnerstag, 13. November, 16 Uhr, in einem Festakt im Großen Ratssaal des Rathauses verliehen. Münchs Festvortrag lautet: „Die fragile Demokratie. Otto Kirchheimer und die Zukunft des demokratischen Verfassungsstaates.“

Nach der Preisübergabe, zu der auch OB Harry Mergel spricht, diskutieren die Preisträgerin, der Politologe Frank Decker, Universität Bonn, und der Kommunikationswissenschaftler Frank Brettschneider, Universität Hohenheim, über das Thema „Demokratie heute – und morgen?“ mit Ulrich von Alemann, Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirates des Fördervereins.

Der Otto Kirchheimer-Preis wurde 2015 vom Ehepaar Gudrun Hotz-Friese und Harald Friese, ehemals Heilbronner Bürgermeister und Mitglied des Bundestags, gestiftet. Er erinnert an den bedeutenden Staatsrechtslehrer Otto Kirchheimer, der 1905 in Heilbronn geboren wurde und hier bestattet ist. (red)

Müllsünder in der Stadt fest im Blick

Heilbronner Waste Watcher sorgen ab jetzt für mehr Sauberkeit

Von Nadine Izquierdo

Schneller, konsequenter, sichtbar: Seit November geht das „Ermittlerteam“ des Kommunalen Ordnungsdienstes, die neuen Waste Watcher, entschieden gegen illegale Abfallablagerungen vor. Neben dem Überführen von Müllsündern setzen sie auf Aufklärung, Prävention und mehr Bewusstsein für eine saubere Stadt.

Es geht um Lebensqualität und Respekt

„Eine saubere Stadt ist Lebensqualität und Respekt gegenüber allen, die hier wohnen, arbeiten und einkaufen. Mit den Waste Watchern erhöhen wir den Kontrolldruck und stellen so sicher, dass Müllsünder für ihre Taten geradestehen“, betont Bürgermeisterin Agnes Christner. Die Waste Watcher ermitteln konsequent zu illegalen Abfallablagerungen, dokumentieren Verstöße und leiten abfallrechtliche Verfahren ein.

Zweierteams sind zu unterschiedlichen Tages- und Nachtzeiten im Einsatz, teils in Zivil, um Verursacher auf frischer Tat zu ertappen. Schwerpunkt ist die Innenstadt, regelmäßig bestreift werden zudem bekannte Problemstellen wie Depotcontainerstandorte und verschmierte Stellen in der Stadt.

Illegale Ablagerungen im Stadtgebiet werden gezielt nach Hinweisen auf die Verursacher durchsucht und anschließend mit einem Aufkleber gekennzeichnet („Ordnungsamt hat Vorgang aufgenommen, Abholung veranlasst“), als transparentes Signal an die Bürgerschaft und als sichtbare Ankündigung konsequenter Kontrolle. Zudem wird die Zusammenarbeit mit der Stadtreinigung durch wöchentliche gemeinsame Streifen in der Innenstadt gestärkt.

Sind als Waste Watcher Müllsündern im Stadtgebiet auf der Spur: (v. re.) Daniela Köhler, Matthias Fuggerer, Stefania Manzo. Foto: Izquierdo

Alle zwei Wochen Infostände auf dem Marktplatz

Zur Bürgernähe gehört auch ein regelmäßiger Infostand der Waste Watcher auf dem Heilbronner Wochenmarkt. Im Zwei-Wochen-Rhythmus stehen die Teams dort Rede und Antwort, schaffen Bewusstsein und nehmen Hinweise auf besonders betroffene Bereiche entgegen. Die Waste Watcher sind Teil des Sofortprogramms „Zukunft Innenstadt“, das der Gemeinderat im Mai beschlossen hat. Mit 30 Punkten sollen der Handel unterstützt, die Vielfalt erhöht und die Aufenthaltsqualität verbessert werden. Die Waste Watcher bilden die ordnungsrechtliche Säule der städtischen Sauberkeitskonzeption, die Solveig Horstmann, Leiterin des Ordnungsamtes, ausgearbeitet hat. Ziel ist es, unerlaubte Handlungen messbar zu reduzieren und die Zahl abfallrechtlicher Anzeigen und Verfahren zu erhöhen.

INFO: Der nächste Infostand der Waste Watcher auf dem Wochenmarkt ist am Donnerstag, 20. November, 9 bis 11 Uhr.

Das Newsportal auf der Heilbronn-Homepage:

Neu, anschaulich, informativ

Einfach mal reinschauen, lesen, mitreden – auf **www.heilbronn.de** wird man immer gut informiert.

Wie man Tagesmutter und Tagesvater wird

Infotermin am 19. November

Zu einer Infoveranstaltung, wie man Tagesmutter oder Tagesvater wird, lädt der Fachdienst Kindertagespflege der Stadt Heilbronn am Mittwoch, 19. November, um 17 Uhr in das Amtsgebäude in der Wilhelmstraße 23 ein. Sie haben Freude am Umgang mit Kindern, möchten gern pädagogisch arbeiten und sich weiterbilden oder Eltern in ihrem Alltag unterstützen? In der Infoveranstaltung erfahren Interessierte alles rund um die vielseitige Tätigkeit – von den Voraussetzungen über die Qualifizierung bis hin zu Unterstützungsmöglichkeiten durch den Fachdienst Kindertagespflege. Die Qualifizierung wird kostenfrei angeboten.

INFO: Anmeldung bis Samstag, 15. November, bei Frau Idler, Fachdienst Kindertagespflege, per Mail unter: kindertagespflege@heilbronn.de (red)

Mit System zur richtigen Heizung

Infotermin der Energieagentur

Die Energieagentur Heilbronn informiert auf einer Veranstaltung am Montag, 24. November, 17 Uhr, über aktuelle Richtlinien und Vorschriften für neue Heizungsanlagen. Titel: „Mit System zur richtigen Heizung“. Es wird erklärt, was für Privathaushalte wichtig ist und welche Fördermöglichkeiten es für energie-effiziente Heizungsanlagen gibt. Veranstaltungsort ist die Adresse der Eneergieagentur in der Lohtorstraße 24. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt, um Anmeldung wird gebeten per E-Mail an: kontakt@energieagentur-heilbronn.de (red)

Nachhaltig vernetzt

Heilbronner WIR-Pakt wächst weiter – Starkes Zeichen für Klima- und Umweltschutz

Von Milva-Katharina Klöppel

Heilbronn legt nach. Mittlerweile sind es 17 Partner, die sich im WIR-Pakt Heilbronn für Nachhaltigkeit und Klimaschutz starkmachen. Neu dabei sind die Marbach-Gruppe, EDEKA Ueltzhöfer und MÜNZING Chemie. Gemeinsam mit der Stadt und vielen weiteren Akteurinnen und Akteuren arbeiten sie unter dem Motto Wirtschaft, Innovation und Verantwortung an einer zukunftsfähigen Stadt.

Netzwerktreffen Anfang November

Der Pakt bringt Akteurinnen und Akteure aus Wirtschaft, Bildung und Verwaltung zusammen, um konkrete Maßnahmen für Klimaschutz, Ressourcenschonung und soziale Verantwortung voranzutreiben. Ziel ist es, nachhaltiges Handeln fest in der Stadtgesellschaft zu verankern – vom Betrieb bis zum Alltag der Menschen in Heilbronn. Bei einem Netzwerktreffen Anfang November im Heilbronner Knorr-Werk standen unter anderem die Zusammenarbeit des Werks mit der Wärmegesellschaft Heilbronn sowie die Frage im Mittelpunkt, wie sich Unternehmen im Rahmen des WIR-Pakts in den kommenden zwei Jahren an der Auszeichnung Heilbronns zur European Green Capital 2027 (EGC) beteiligen können.

INFO: Unternehmen, die sich für Nachhaltigkeit und Klimaschutz engagieren möchten, können Teil des WIR-Pakts Heilbronn werden. Kontakt greencity@heilbronn.de

Peter (l.) und Moritz Marbach von der Heilbronner Marbach Gruppe.

Marbach-Gruppe

Die Marbach-Gruppe mit Sitz in Heilbronn zählt zu den führenden Anbietern von Werkzeug- und Verpackungstechnologien weltweit – und setzt dabei konsequent auf Klimaschutz und Ressourcenschonung. Das Familienunternehmen, das 2023 sein 100-jähriges Jubiläum feierte, investiert gezielt in Energieeffizienz, erneuerbare Energien und umweltfreundliche Produktion.

Am Standort Heilbronn nutzt Marbach Photovoltaikstrom, energieeffiziente Beleuchtung und Wärmedämmung, künftig soll auch Grundwasser zur Wärme- und Kälteversorgung beitragen. Gleichzeitig fördert das Unternehmen das Umweltbewusstsein seiner Mitarbeitenden durch Schulungen und eigene Nachhaltigkeitsprojekte – von der Reduzierung von Gefahrstoffen bis zur Optimierung technischer Prozesse.

Florian Ueltzhöfer ist im Herbst dem WIR-Pakt beigetreten.

EDEKA Ueltzhöfer

Der Heilbronner Lebensmittelhändler EDEKA Uelzhöfer zeigt, wie Klimaschutz im Alltag konkret gelingen kann. Das Familienunternehmen bezieht viele Produkte direkt von Erzeugerinnen und Erzeugern aus der Region – kurze Transportwege, transparente Herkunft und ein klarer Beitrag zur CO_2-Reduktion sind das Ergebnis.

Auch in den Märkten selbst wird auf Klimaschutz geachtet: energieeffiziente Kühltechnik, Wärmerückgewinnung und erneuerbare Energien gehören zum Standard. Übrig gebliebene, aber genießbare Lebensmittel werden an soziale Einrichtungen weitergegeben.

Mit diesem ganzheitlichen Ansatz steht EDEKA Uelzhöfer exemplarisch für die Ziele des WIR-Pakts Heilbronn – regionale Wirtschaftskraft, Nachhaltigkeit und gesellschaftliche Verantwortung miteinander zu verbinden.

Dr. Norman Poboß (l.) und Dr. Michael Münzing von MÜNZING Chemie.

MÜNZING Chemie

Seit 1830 steht die MÜNZING Gruppe für nachhaltiges Wirtschaften. Das Heilbronner Familienunternehmen entwickelt umweltfreundliche Additive und Chemikalien und setzt dabei konsequent auf Klimaschutz und Ressourcenschonung.

Mit einer klaren Umweltstrategie setzt MÜNZING auf Klimaschutz, erneuerbare Energien und Kreislaufwirtschaft. Die Produktionsstandorte werden konsequent auf grünen Strom umgestellt, Photovoltaikanlagen und langfristige Energieverträge sichern eine klimafreundliche Versorgung. Durch Elektrifizierung und Recyclingprozesse werden fossile Energien und Abfälle deutlich reduziert.

Auch soziale Verantwortung prägt das Unternehmen – mit sicheren Arbeitsplätzen, Chancengleichheit und einer wertebasierten Führung.

Fotos: Stadt Heilbronn/Häffner; Klöppel

jungeRÄTE

Die Jugend mehr beteiligen

Verantwortung jetzt teilen

Wenn über die Zukunft Heilbronns entschieden wird, dürfen diejenigen nicht fehlen, die sie erleben werden: die Jugend. Wir sind bereit, Verantwortung zu übernehmen und unsere Stadt aktiv mitzugestalten. Doch das gelingt nur, wenn unsere Stimme ernst genommen wird. Der Jugendgemeinderat (JGR) ist kein Symbolgremium, sondern die gewählte Vertretung einer Generation, die heute schon Verantwortung für morgen übernehmen will und muss.

Im Sinne eines fairen Generationenvertrags ist das entscheidend: Kommende Generationen werden viele Lasten tragen, die heute entstehen – beim Klimaschutz, in der Bildung, der Stadtentwicklung. Die Mitsprache junger Menschen muss fester Bestandteil politischer Entscheidungen sein. Bei Gedenkveranstaltungen, etwa am Tag des Bombenangriffs auf Heilbronn am 4. Dezember 1944 oder zur Reichspogromnacht, blieben wir bisher außen vor. Das muss sich ändern. Eine aktive Beteiligung des JGRs wäre ein starkes Zeichen für Erinnerungskultur und Verantwortungsbewusstsein der jungen Generation.

Die Bewerbungsphase für den neuen Jugendgemeinderat ist zu Ende. Wer Heilbronn mitgestalten will, sollte diese Chance nutzen. Heilbronn braucht die Stimme der Jugend – laut, kritisch und jetzt.

Maximilian von der Herberg
Jugendgemeinderat

FORUM GEMEINDERAT

CDU

Dr. Albrecht Merkt
Stadtrat

Haltestelle Klingenäcker

In meinem Beitrag am 3. September 2025 teilte ich Ihnen mit: Die CDU-Fraktion hat beantragt, dass die Stadt Heilbronn darauf hinwirkt, dass das Wohngebiet Klingenäcker schon beim nächsten Fahrplanwechsel an das Stadtbusnetz angeschlossen wird.

Die Verwaltung hat hierzu inzwischen erklärt, dass dies leider derzeit noch nicht möglich ist, aber zugesichert, einen Zeitplan vorzulegen: Die Anbindung der Klingenäcker bedinge, dass der Linienweg der Linie 40 „gedreht“ werde. Deshalb müssten Haltestellenstandorte „verschoben“, Fahrgastunterstände auf die andere Straßenseite verlegt werden. In der Lutzstraße müssten erst beidseits Haltestellen eingerichtet und möglicherweise weitere Veränderungen vorgenommen werden (Parkplätze, Bauminseln), um eine hinreichend sichere Befahrbarkeit mit den Linienbussen zu gewährleisten. An der Endhaltestelle Klingenäcker müsse ein Fahrgastunterstand mit sanitären Anlagen für das Fahrpersonal geschaffen werden. Auch sollte die Erneuerung der Deinenbachbrücke abgewartet werden. Diese werde 2027 vorgenommen. Die Brücke wird voraussichtlich für zwölf Monate vollständig für den Verkehr gesperrt sein.

Seien Sie versichert: Ihre CDU bleibt dran!

AfD

Dr. Raphael Benner
Fraktionsvorsitzender

Gedanken zu Weihnachten in Heilbronn

Weihnachten steht auch in Heilbronn wieder vor der Tür. Wie jedes Weihnachten bedeutet das auch wieder einen Weihnachtsmarkt in der Heilbronner Innenstadt. Noch ist es ein Weihnachtsmarkt...aber ob das so bleibt, wird die Zukunft zeigen. In manchen Kindergärten gibt es auch keine Weihnachtsfeier mehr, sondern nur noch eine Winterfeier. Man will schließlich niemanden diskriminieren. Das Stadtbild hat sich ja schließlich auch verändert! Man hat es nicht nur in Berlin, sondern auch in Heilbronn erkannt. Waffenverbotszonen, Videoüberwachung und W-Lan-Abschaltung sind hilflose Versuche gegenzusteuern. Ob man es im Rathaus an höchster Stelle wahrhaben will oder nicht! Realitätsverweigerung ist jedenfalls keine Lösung! Die wahre Ursache ist eine verfehlte Migrationspolitik…Zum Schutz des Weihnachtsmarktes müssen nun zertifizierte - die Bürokratie lässt grüßen - und Zehntausende von € teure Sperren gegen Amok-Fahrzeuge aufgestellt werden. Wenigstens sind sie in der Regel Rot und Weiß. Da passen sie ja zu Weihnachten. Man könnte sie auch mit Lichterketten und Tannengrün aufhübschen. Der Weihnachtsmarkt gehört zu Heilbronn und zur heimischen Kultur!

Ich werde ihn besuchen und ihn mir von niemandem wegnehmen lassen. Afd-heilbronn.com

SPD

Tanja Sagasser-Beil
Stadträtin

Spendet Wärme!

Der Winter steht vor der Tür und mit ihm die Sorge um die, die keinen festen Platz zum Schlafen haben. In Heilbronn startet wieder der Erfrierungsschutz der Aufbaugilde beim Freibad Neckarhalde, der obdachlosen Menschen in den kalten Monaten Schutz, Wärme und ein offenes Ohr bietet. Was hier geleistet wird, verdient großen Respekt. Denn hinter dem Angebot stehen Menschen, die nachts wachen, zuhören, aushalten, auch wenn die Begegnungen nicht immer einfach sind. Viele Ehrenamtliche übernehmen Nachtschichten, sprechen mit Personen in Ausnahmesituationen und zeigen ein Engagement, das weit über das Selbstverständliche hinausgeht. Ihnen gilt mein aufrichtiger Dank.

Doch klar ist auch: Hilfe in der Not darf kein Dauerzustand sein. Ziel muss bleiben, Armut zu bekämpfen – konsequent und strukturell – und Menschen in die Lage zu versetzen, ihr Leben wieder selbst in die Hand zu nehmen. Dazu gehören gute Löhne, eine gerechtere Steuerpolitik, mehr und schneller psychosoziale Hilfe für die Betroffenen und die klare Haltung, dass in einem gerechten und solidarischen Gemeinwesen starke Schultern mehr tragen müssen als schwache. Solidarität beginnt nicht erst, wenn es kalt wird. Aber sie zeigt sich besonders dann.

Instagram: @tanjasagasserbeil @spdfraktion.hn

GRÜNE

Jonathan Förderer
Stadtrat

Heilbronn – leider geil!

Heilbronn kann was: ein in neuem Licht erstrahlender Marktplatz, frisch gekürte „European Green Capital“, Spatenstich des IPAI, ein wachsender Bildungscampus und digital gut aufgestellte Schulen. Die Liste ließe sich fortsetzen und zeigt: Heilbronn steht gut da und blickt in eine sonnige Zukunft – leider geil.

Natürlich gibt es auch hier, wie in jeder Großstadt, Herausforderungen. Hohe Mieten, eine Innenstadt, die sich neu erfinden muss, oder die Anpassung an den Klimawandel. Doch es bringt nichts, ständig ein Schreckgespenst durch Stadt, Lokalpresse oder soziale Medien zu jagen. Stattdessen braucht Heilbronn positive Nachrichten und Erzählungen. Sie machen Menschen nachweislich glücklicher, zufriedener und stärken das Gemeinschaftsgefühl. Also schauen wir auf das, was schon gut läuft – und packen bei allem anderen getreu schwäbischer Manier an: Net klatsche, mache!

Lasst uns die Quartiersarbeit stärken, damit noch mehr großartige Begegnungen möglich werden und neue Freundschaften entstehen. Lasst uns gemeinsam eine lebenswerte Innenstadt schaffen, in der alle Platz haben, einen ÖPNV, der begeistert, und vielleicht sogar bald eine Seilbahn, die uns in die Zukunft schweben lässt!

FWGH

Herbert Burkhardt
Fraktionsvorsitzender

Keine höhere Zuzahlung beim Jobticket!

Freie Wähler Heilbronn setzen sich für faire Bedingungen und bezahlbare Mobilität ein. Deshalb haben wir in der letzten Gemeinderatssitzung geschlossen gegen eine Erhöhung der Zuzahlung von 5 auf 9,75 Euro für das Jobticket gestimmt. In Zeiten steigender Lebenshaltungskosten ist eine zusätzliche Belastung das falsche Signal. Unsere Beschäftigten leisten täglich wertvolle Arbeit für Heilbronn – ob im Rathaus, in Kitas, im Bauhof oder in der Verwaltung. Wer umweltfreundliche Mobilität fördern will, darf das Jobticket nicht verteuern! Es stärkt den ÖPNV und entlastet die Innenstadt vom Autoverkehr.

Eine Erhöhung der Zuzahlung wird den Anreiz zur Nutzung des ÖPNV schwächen – ein Rückschritt für Klimaschutz und Verkehrswende in Heilbronn. Die Freien Wähler haben gegen den Antrag von OB Mergel gestimmt. Die Stadt sollte ihren Anteil beibehalten und als Arbeitgeberin soziale Verantwortung zeigen. Leider hat die Ratsmehrheit die Verdoppelung der Zuzahlung beschlossen. Wir wollen Umwelthauptstadt Europas werden und setzen gleichzeitig falsche Zeichen. Nachhaltige Mobilität gelingt nur, wenn sie für alle Beschäftigten bezahlbar bleibt. Weitere Info: fw-vhn.de oder herbertburkhardt@yahoo.de oder Tel HN 280223. Freie Wähler Heilbronn – vernünftig, bürgernah, verantwortungsvoll.

FDP

Gottfried Friz
Stadtrat

Heilbronn im Wandel

Ein Drahtseilakt oder besser ein Hochseilakt, und damit meine ich nicht die hoffentlich kommende Seilbahn, auf die sich die meisten freuen: Es geht um Transparenz, um Beteiligung und Kommunikation - und um sichtbare Verbesserungen im Alltag.

Kurz gesagt: Zitat „An ihren Taten werdet ihr sie erkennen“. Und der übergreifende Wunsch lautet doch: „Eine Stadt, die sich verändert - und in der man sich weiterhin zu Hause fühlt“. Die Zeit, bis Verbesserungen sichtbar werden, muss gemeinsam durchgestanden werden. Ich denke dabei an die vielen Baustellen und an teils unbändigen Lärm und Schmutz. An unsere Innenstadt, bei der es mit dem Wollhaus gerne qualitativ schneller gehen dürfte, oder bei täglichen Überlastungen mit chaosähnlichen Verkehrssituationen, z.B. das Nadelöhr in Frankenbach und kein Mut, einen Kreisel zu bauen, bei dem es knapp hergeht, oder das Einfordern von Reisverschlussverhalten im Straßenverkehr.

Von Rücksicht und Teilen habe ich letztes Mal geschrieben. Bitte teilen Sie mir weitere Anliegen mit. Wir freuen uns.

Für die Beiträge in der Rubrik „Forum Gemeinderat“ zeichnen die Autoren verantwortlich.
Kontaktmöglichkeiten zu Gemeinderatsmitgliedern unter https://gemeinderat.heilbronn.de. Hier gibt es auch Infos zu Sitzungsterminen, Tagesordnungen und anderem.

Kliniklotsin hilft Müttern auf Geburtenstation

Sozialpädagogin unterstützt in belastenden Situationen – Familienhebamme, Haushaltshilfe, Familienpate sind Bausteine

Von Carsten Friese

Seit Juni ist sie auf der SLK-Entbindungsstation am Gesundbrunnen als Kliniklotsin im Einsatz, um Müttern vor und nach der Geburt mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. „Eine Geburt stellt das Leben emotional erst einmal auf den Kopf. Eine Überforderung ist da normal. Ich war bei der Geburt meines Sohnes auch mit tausend Fragen überfordert – und hätte eine Unterstützung gut gebrauchen können“, sagt Ann-Katrin Hendel offen.

Auf dem Flur der SLK-Geburtenstation am Gesundbrunnen: Kliniklotsin Ann-Katrin Hendel (li.) und die Weinsbergerin Miriam Götz. Seit Juni informiert die Sozialpädagogin Mütter über Kontakt- und Hilfsangebote. Foto: Friese

Mit offenem Ohr bei Visiten dabei

Jetzt ist die Sozialpädagogin Ansprechpartnerin und Lotsin für Mütter jeden Alters. Wo gibt es Überforderung, wo ist Hilfe notwendig, wo ist im heimischen Umfeld nach der Entlassung mit dem Baby keine große Unterstützung vorhanden? Ann-Katrin Hendel ist bei Visiten dabei, hat ein offenes Ohr, lässt Fragebögen ausfüllen, erhält von Arzt- und Pflegepersonal Hinweise, wo Hilfe sinnvoll sein kann. Über das breit aufgestellte Angebot der Frühen Hilfen beim Amt für Familie, Jugend und Senioren der Stadt Heilbronn kann die Kliniklotsin passende Bausteine oder Kontakte vermitteln. Wichtig, um die Versorgung von Mutter und Neugeborenen im heimischen Umfeld zu sichern.

Viele Mütter fänden zum Beispiel immer schlechter eine Hebamme zur Unterstützung, der Markt sei unterversorgt, sagt Hendel. Über die Frühen Hilfen könne sie in belastenden Situationen eine Familienhebamme mit Zusatzausbildung vermitteln, die länger in der Familie bleibt. Diese Gesundheitsfachkräfte tragen entscheidend dazu bei, Eltern in ihrer anspruchsvollen Rolle zu stärken. Wenn Mütter länger auf der Geburtenstation bleiben müssen, ist eine Haushaltshilfe denkbar bei weiteren Kindern daheim. Zudem gebe es Familienpaten, Hilfsangebote für Alleinerziehende oder das breite Spektrum der Beratungsstellen. „Die meisten Frauen wissen gar nicht, welche guten Angebote es bei uns in der Stadt und im Landkreis Heilbronn gibt“, hat Hendel festgestellt.

Landratsamt und Stadt finanzieren die Stelle

Im Projekt Kliniklotsin arbeitet die 38-Jährige auf einer 50-Prozent-Stelle, die über die Netzwerkkoordination der Frühen Hilfen zu zwei Dritteln vom Landkreis Heilbronn, zu einem Drittel von der Stadt Heilbronn finanziert wird. Ziel ist es, Mütter vor oder gleich nach der Geburt zu erreichen, Belastungssituationen früh zu erkennen und zu unterstützen.

Nach den ersten Monaten zieht Ann-Katrin Hendel, die zuvor im Amt für Familie, Jugend und Soziales der Stadt Heilbronn gearbeitet hat, eine positive Zwischenbilanz. Es gebe inzwischen viele Hinweise vom medizinischen Personal an sie, das Miteinander laufe sehr gut. Bei den Müttern spürt sie Dankbarkeit.

Die von ihr betreuten Frauen seien ein Querschnitt durch die Gesellschaft, es sei alles dabei. Von einer zweifachen Mutter aus gut situierten Verhältnissen, die beim dritten Kind plötzlich eine Wochenbettdepression erlebt, bis zur Studentin, die ungewollt schwanger wurde. Oder Frauen mit einer schwierigen Schwangerschaft wie die Weinsbergerin Miriam Götz, die einige Wochen vor der Geburt schon auf der Geburtenstation ist. Sie ist froh um die Hilfe und den Austausch mit der Kliniklotsin. „Sie nimmt einem das ab, wofür man keinen Kopf hat.“ Binnen drei Tagen habe sie für Mann und Sohn daheim eine Haushaltshilfe organisiert. „Das ist dann eine totale Erleichterung.“ Und es tue einfach gut, über Dinge sprechen zu können.

Brücke zur Versorgung im häuslichen Umfeld

Für SLK-Sprecher Mathias Burkhardt ist die Kliniklotsin eine wichtige Brücke zur weiteren Versorgung nach dem stationären Aufenthalt von Mutter, Kind und Familie im häuslichen Umfeld. Rund 3000 Babys kommen im Gesundbrunnen-Klinikum im Jahr zur Welt, im Durchschnitt sind das acht Kinder pro Tag. Ärztinnen und Ärzte sowie das Pflegepersonal hätten über die medizinische Versorgung auf hohem Niveau hinaus nicht immer umfassend Zeit für weitere Beratungsgespräche. Hier setze die Kliniklotsin an, um die Mütter auf niederschwellige Art über Kontakt- und Hilfsangebote zu informieren.

INFO: Kontakt Kliniklotsin Ann-Katrin Hendel, Telefon 07131 49-48102, E-Mail: ann-katrin.hendel@slk-kliniken.de

Historikerin beleuchtet jüdische Friedhöfe

Heilbronner Standorte im Blick

Ein Vortrag über die zwei jüdischen Friedhöfe in Heilbronn findet am Mittwoch, 26. November, im Heilbronner Stadtarchiv im Rahmen der Jüdischen Kulturtage Heilbronn 2025 statt. Dr. Anna Aurast, Historikerin im Stadtarchiv, wird ab 18 Uhr Dokumentationen der jüdischen Friedhöfe in der Stadt darstellen.

Friedhöfe sind neben Ruhestätten für die Toten auch Kulturdenkmäler und dienen als wichtige kulturhistorische, biografische und genealogische Quellen. Ohne Erhaltungsmaßnahmen droht ein Verfall. Bei jüdischen Friedhöfen kommen die Auswirkungen des Holocausts hinzu – mit den Menschen wurden häufig auch ihre Toten und damit die Erinnerung an sie getilgt.

Um das Vorhandene zu retten, entstanden Anfang der 1990er Jahre im Auftrag der Stadt Heilbronn die Dokumentationen des Israelitischen Friedhofs Im Breitenloch und des jüdischen Verbandsfriedhofs in Sontheim. Alle noch lesbaren Grabsteine wurden transkribiert, aus dem Hebräischen übersetzt und fotografiert. Die Referentin erläutert die Friedhofs-Dokumentationen und zeigt an ausgewählten Beispielen, wie viel Geschichte sich hinter den Grabsteinen verbirgt. Der Eintritt ist frei. Anmeldung unter: https://eveeno.com/214341702 (red)

abfallAKTUELL

Altpapiersammlungen

Am Samstag, 15. November, findet in zwei Stadtteilen eine Bündelsammlung für Altpapier statt:

- Horkheim, Sammler ev. Kirchengemeinde Horkheim
- Sontheim, Sammler Musikkapelle St. Martinus

Gesammelt werden Kartonage, Zeitungen, Zeitschriften, Broschüren, Prospekte, Kataloge, mit einer Paketschnur gebündelt. Bitte keine Kunststofftüten zum Verpacken verwenden. Die Bündel müssen ab 8 Uhr am Straßenrand bereitliegen.

Schadstoffsammlung

Am Samstag, 15. November, findet auf dem Parkplatz Wertwiesen (Anfahrt über Sontheimer Straße) von 8 bis 14 Uhr eine mobile Schadstoffsammlung statt. Angenommen werden schadstoffhaltige Abfälle aus Privathaushalten in haushaltsüblicher Menge. Dazu gehören Batterien, Farb- und Lackreste, Verdünner, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Fleckentferner, Reinigungsmittel, Imprägniermittel, Laugen, Quecksilberthermometer, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen und sonstige Abfälle, die umweltgefährdende Stoffe enthalten. Zudem nimmt das Entsorgungsunternehmen Altöl gegen ein privatwirtschaftliches Entgelt von 50 Cent pro Kilogramm an.

Recyclinghof Horkheim

Aufgrund erforderlicher Umbaumaßnahmen hat der Recyclinghof Horkheim bis zum 5. Dezember nur samstags geöffnet und bleibt mittwochs geschlossen. Alle weiteren städtischen Recyclinghöfe haben regulär geöffnet. (red)

Auf der Seite der Frauen

Lesung im Literaturhaus

Kerstin Neuhaus, Geschäftsführerin des Vereins „Augsburger/innen gegen Menschenhandel“, liest am Montag, 17. November, um 19 Uhr im Literaturhaus Heilbronn am Trappensee aus der deutschen Übersetzung des Sachbuches „Auf der Seite der Frauen“ aus dem Schwedischen. Schweden war 1999 das erste Land, das den Kauf sexueller Handlungen unter Strafe stellte.

INFO: Der Eintritt ist frei. Mehr Infos auf der Webseite: https://literaturhaus.heilbronn.de (red)

Stadt zeigt Flagge gegen Gewalt an Frauen

Veranstaltungsreihe zum Internationalen Aktionstag – Vom Sicherheitsvortrag bis zum Theaterstück

Seit 1981 ist der 25. November von den Vereinten Nationen als Internationaler Tag gegen Gewalt an Frauen anerkannt. An diesem Tag wird weltweit auf die Gewalt, Diskriminierung und Ungleichheit hingewiesen, die Frauen und Mädchen erleben. Ziel ist es, die Öffentlichkeit zu sensibilisieren, aktive Maßnahmen zu fordern und Unterstützung für Betroffene zu mobilisieren.

In Heilbronn sind zahlreiche Veranstaltungen geplant, die im Flyer „Nein zu Gewalt gegen Frauen“ der städtischen Frauenbeauftragten Silvia Payer zusammengestellt sind: darunter ein Vortrag über digitale Gewalt (Mittwoch, 26. November), eine Lesung mit der Schauspielerin Gesine Cukrowski aus ihrem Buch „Sorry, Tarzan, ich rette mich selbst“ (Freitag, 28. November), das Theaterstück „Endstation Sehnsucht“ mit anschließendem Publikumsgespräch im Theater Heilbronn (Mittwoch, 3. Dezember).

Zudem gibt es Fachvorträge zu toxischen Beziehungen und häuslicher Gewalt (Donnerstag, 27. November), Vorträge „Sicher unterwegs“ im öffentlichen Raum (Donnerstag, 13. November, und Mittwoch, 21. Januar) sowie ein Frauenfrühstück mit Lesung aus dem „Tagebuch der Armut“ von Carolina Maria de Jesus (Sonntag, 16. November).

Bäcker-Innung unterstützt mit Tüten-Aktion

Auch in diesem Jahr sind am Freitag, 25. November, die Fahnen „Nein zu Gewalt an Frauen“ der Frauenrechtsorganisation Terre des Femmes auf dem Heilbronner Marktplatz und an vielen öffentlichen Gebäuden in Heilbronn gehisst. Soroptimist Heilbronn und die Bäcker-Innung Heilbronn beteiligen sich mit der Aktion „Gewalt kommt nicht in die Tüte“. Gewalt gegen Frauen ist weltweit eine der am weitesten verbreiteten Menschenrechtsverletzungen. (red)

INFO: Alle Informationen zu den Veranstaltungen sind auf der städtischen Homepage nachzulesen: www.heilbronn.de/frauen.

Heilbronn ist „Aufsteiger des Jahres“ im Papieratlas 2025

Rekordzuwachs beim Einsatz von Recyclingpapier – Umstieg spart 3,7 Millionen Liter Wasser im Jahr ein

Heilbronn beweist, dass nachhaltiges Verwaltungshandeln messbar erfolgreich ist – und wurde im Bundesumweltministerium als „Aufsteiger des Jahres“ im bundesweiten Papieratlas-Städtewettbewerb 2025 ausgezeichnet.

Mit einem enormen Zuwachs beim Einsatz von Recyclingpapier mit dem Umweltzeichen Blauer Engel hat Heilbronn in kurzer Zeit Maßstäbe gesetzt: Der Anteil stieg innerhalb eines Jahres um 58,81 Prozentpunkte auf 91,55 Prozent – die höchste Steigerung unter allen 110 teilnehmenden Städten in Deutschland.

Oberbürgermeister Harry Mergel freut sich über die Anerkennung: „Diese Auszeichnung zeigt, dass nachhaltiges Handeln in unserer Verwaltung fest verankert ist. Heilbronn arbeitet verantwortungsvoll und zukunftsorientiert – genau das, was uns auch als Grüne Hauptstadt Europas 2027 auszeichnet.“

Der Umstieg auf Recyclingpapier zahlt sich aus. Heilbronn hat im vergangenen Jahr durch den Einsatz von Papier mit dem Blauen Engel über 3,7 Millionen Liter Wasser und mehr als 850.000 Kilowattstunden Energie eingespart. Das entspricht dem täglichen Wasserverbrauch von rund 31.000 Menschen und dem Jahresstrombedarf von 243 Drei-Personen-Haushalten.

Vorreiter bei nachhaltiger Papierbeschaffung

„Die Stadt Heilbronn gehört zu den Vorreitern bei der nachhaltigen Papierbeschaffung“, erklärt Marc Gebauer, Sprecher der Initiative Pro Recyclingpapier (IPR). „Durch Einsatz von Recyclingpapier mit dem Blauen Engel bewirkt Heilbronn konkrete ökologische Einspareffekte und setzt als Best-Practice-Beispiel wichtige Impulse für andere Städte.“

Die Auszeichnung unterstreicht auch Heilbronns Kurs in Richtung digitale Zukunft: Mit der Einführung der E-Akte und der digitalen Archivierung städtischer Dokumente geht die Stadt konsequent den Weg hin zu einer papierarmen Verwaltung. Aktuell werden lediglich rund fünf Prozent des DIN-A4-Papiers und zehn Prozent des DIN-A3-Papiers weiterhin auf alterungsbeständigem Spezialpapier gedruckt, wie es für die dauerhafte Archivierung im Stadtarchiv vorgeschrieben ist. Auch diese Mengen sollen mit dem fortschreitenden Ausbau der E-Akte weiter reduziert werden. (mkk)

INFO: Der Papieratlas dokumentiert seit 2008 jährlich den Papierverbrauch und die Recyclingpapierquoten in deutschen Städten, seit 2016 auch in Hochschulen und seit 2018 in Landkreisen. Kooperationspartner sind das Bundesumweltministerium, das Umweltbundesamt, der Deutsche Städtetag, der Deutsche Städte- und Gemeindebund, der Deutsche Landkreistag sowie der Deutsche Hochschulverband. Die Wettbewerbe stehen unter der Schirmherrschaft von Bundesumweltminister Carsten Schneider.

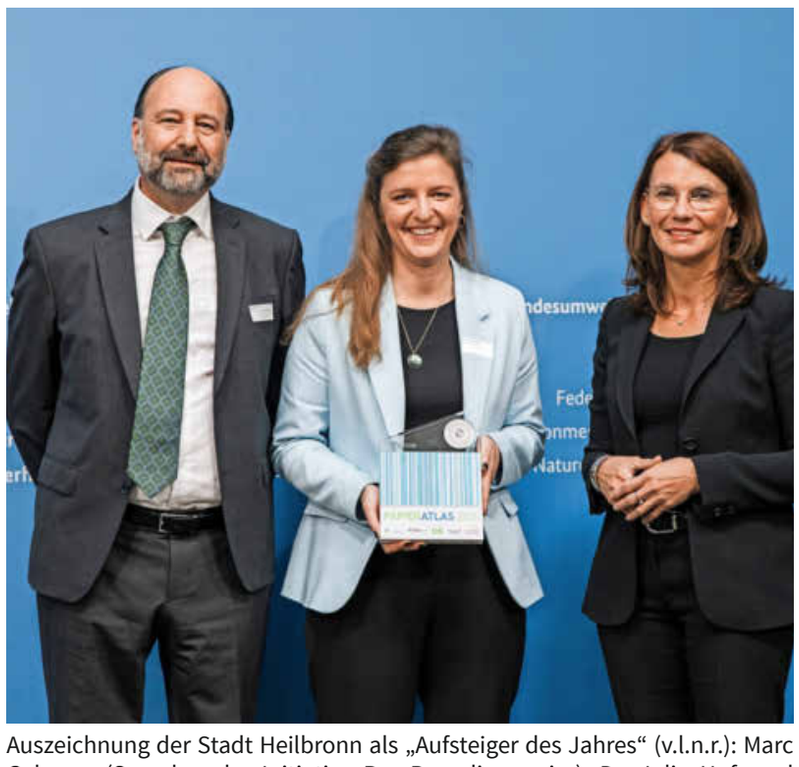

Auszeichnung der Stadt Heilbronn als „Aufsteiger des Jahres“ (v.l.n.r.): Marc Gebauer (Sprecher der Initiative Pro Recyclingpapier), Dr. Julia Hufnagel (Nachhaltigkeitsbeauftragte der Stadt Heilbronn), Parlamentarische Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter. Foto: BMUKN/Sascha Hilgers

imPRESSUM

Heilbronner Stadtzeitung
Amtsblatt der Stadt Heilbronn,
27. Jahrgang, Auflage 10.750

Herausgegeben von der
Stadt Heilbronn

V.i.S.d.P.:
Suse Bucher-Pinell (pin)

Stadt Heilbronn, Kommunikation
Marktplatz 7, 74072 Heilbronn
Tel.: 07131 56-2288

kommunikation@heilbronn.de
www.heilbronn.de

Startschuss für mehr Pünktlichkeit

Drittes Stadtbahngleis am Hauptbahnhof ist freigegeben: Bahnen können nun flexibel ausweichen

Von Carsten Friese

Eine gute Nachricht für alle Stadtbahn-Fahrgäste: Am Heilbronner Bahnhofsvorplatz ist Anfang November das dritte Gleis in Betrieb gegangen, das die Zugdurchfahrt für die Stadtbahnen nun deutlich flexibler macht. Mit einer spürbaren Verbesserung im Verkehr rechnen die Stadtwerke auf der Stadtbahnstrecke, weil nun eine Ausweichmöglichkeit besteht und Stadtbahnen nicht wegen noch haltender Vorgängerinnen der Linien S4, S41 oder S42 an den Haltestellen im Knotenpunkt Hauptbahnhof warten müssen.

Umweg über Abstellanlage nicht mehr nötig

Mehr Flexibilität und ein Ausweichen über das dritte Gleis sind nun möglich. Und: Durch die Ausweichvarianten können Stadtbahnen der Linien S41 und S42 nun auch kurz vor dem Bahnhofsvorplatz so an die Bahnsteige einfahren, dass sie direkt wieder in der Gegenrichtung zurückfahren können. Das war zuvor nicht möglich, da mussten die Stadtbahnen erst auf die Abstellanlage fahren – und dann bei freier Strecke in das zweite Gleis für die Gegenrichtung wieder in die Haltestelle einfahren. „Das spart einiges an Zeit“, erklärt Ronald Kipshoven, Abteilungsleiter Infrastruktur und Leittechnik der Stadtwerke.

Eine Spezialfirma hatte vor der Inbetriebnahme die Fahrsignalanlage am dritten Gleis installiert – die Technik, die an speziellen Ampeln balkenartige Zeichen für die Stadtbahnführerinnen und -führer anzeigt und auch die Weichen steuert. Ein paar kleinere Feinanpassungen sind im laufenden Betrieb noch zu erledigen. Aber: „Der Fahrbetrieb auf drei Gleisen läuft“, sagt Kipshoven. Die Pünktlichkeit der Stadtbahnen soll mit diesem finalen Akt in dem Ausbauprojekt spürbar verbessert werden.

Zuvor Nadelöhr auf S4-Strecke beseitigt

Zuvor hatte die Albtalverkehrsgesellschaft (AVG) als Betreiberin der Stadtbahn bereits zwischen Leingarten und Schwaigern ein eingleisiges Nadelöhr beseitigt und auf rund 3,5 Kilometer Länge ein zweites Gleis gebaut. Dort mussten auch regelmäßig Stadtbahnen bei Zeitverzug im Fahrplan auf Züge aus der Gegenrichtung warten.

Jetzt ist die Strecke zwischen Heilbronn und Eppingen durchgängig zweigleisig. Und: Die AVG hat in dem stabileren System zusätzliche Stadtbahnen in den Fahrplan eingeflochten, was zum Beispiel in der Hauptverkehrszeit am Morgen spürbar für Entlastung sorgt.

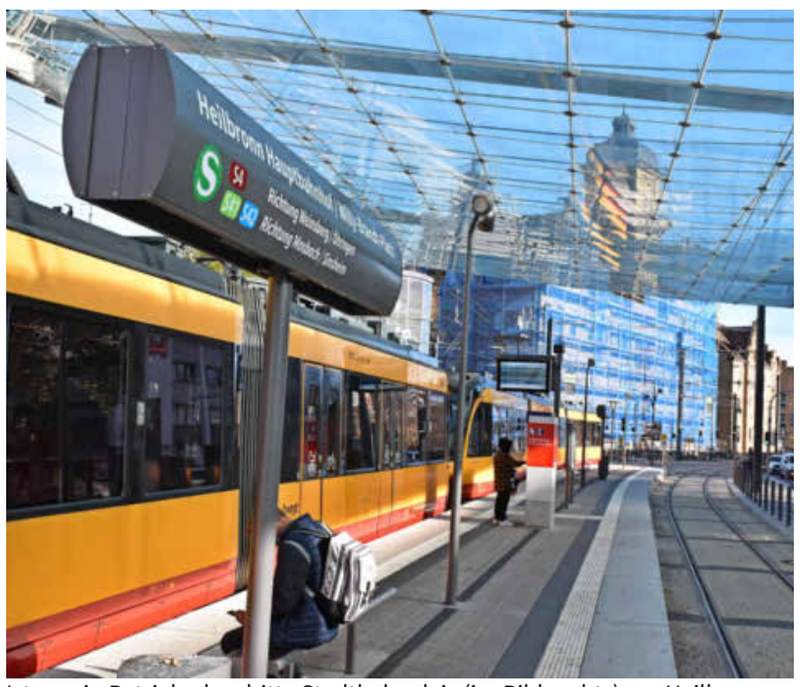

Ist nun in Betrieb: das dritte Stadtbahngleis (im Bild rechts) am Heilbronner Hauptbahnhof. Die Bahnen der S4, S41 und S42 können nun flexibler in die Haltestelle einfahren. Foto: Friese

Große Inspektion am Köpferstausee

Nach turnusmäßiger Überprüfung der Stauanlagen wird der See nun wieder befüllt

Von Claudia Küpper

Mitten im idyllischen Köpfertal gelegen ist der Köpferstausee ein beliebtes Ausflugsziel im Stadtwald. Doch wer ihn in den letzten Tagen besuchte, traf auf einen See ohne Wasser. Der Grund: eine große Inspektion der Stauanlagen.

„Alle 20 Jahre steht eine vertiefte Sicherheitsprüfung von solchen Anlagen an“, erklärt Jakobine Biehl vom Amt für Straßenwesen der Stadt Heilbronn. Der Damm und der Trenndeich zwischen dem See und dem parallel verlaufenden Köpferbach, aber auch alle Stahl- und Betonteile und die Technik werden dabei genauestens unter die Lupe genommen. Bei der jetzigen Inspektion fällt den Experten dabei eine kleine Erdhöhle, vermutlich eines Nutrias, ins Auge. Um den Deich zu schützen, muss sie verfüllt werden. Zudem zeigt die Schiebertechnik, über die der Wasserabfluss des Sees geregelt wird, Verschleißerscheinungen. „Hier müssen wir auf jeden Fall die Dichtungen und vielleicht einiges mehr tauschen“, stellt Biehl fest. Unauffällig bleiben die Vermessungen des Geländes. „Hier gab es schon länger keine relevanten Setzungen mehr“, bemerkt die Wasserbauingenieurin.

Gebaut worden ist der Stausee in den 1930er Jahren, um die Bebauung unterhalb des Köpfertals vor Überschwemmungen zu schützen. Die letzte umfassende Sanierung fand 2004, 2005 statt, bei der auch der Damm um 85 Zentimeter erhöht und der Köpferbach renaturiert wurde, um ihn für Fische, Krebse und andere Kleinstlebewesen durchgängig zu machen.

Ohne Wasser im Köpferstausee konnte das sogenannte Durchlassbauwerk mit dem Schieber sorgfältig untersucht werden . Foto: Küpper

Bei normalem Pegel im Dauerstau fasst der See etwa 10.000 Kubikmeter Wasser, so viel wie über 50.000 Badewannen. Im Hochwasserfall kann er sogar die dreifache Menge Wasser aufnehmen. Hochwasser war dadurch in den letzten Jahrzehnten im Köpfertal kein Problem mehr.

Gespeist wird der Köpferstausee übrigens nicht nur durch den Köpferbach, wie der Namen vermuten lässt, sondern durch örtliche Quellen. Die Wasserqualität entspricht der besten Güteklasse. An Schwimmen ist trotzdem nicht zu denken, denn der Untergrund ist sehr schlammig.

Nach der Inspektion wird das zufließende Quellwasser nun wieder aufgestaut. In etwa sechs bis acht Wochen wird sich der See gefüllt haben. Rechtzeitig bis zum Einsetzen der Amphibienwanderung im Frühjahr. Alle Reparaturen und die Ausbaggerung des Schlamms werden jetzt geplant und erfolgen voraussichtlich im kommenden Winter – dann wieder ohne Wasser.

Kehrbezirk 3 wird auf sechs Schornsteinfeger aufgeteilt

Zum 1. November wurde Bezirk aufgelöst – Neue Zuständigekeiten bei den Bevollmächtigten

Bei den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und -fegern im Stadtkreis Heilbronn gibt es neue Zuständigkeiten: Der Kehrbezirk Nr. 3 (ehemals Herr Benz) wurde zum 1. November 2025 aufgelöst und auf sechs bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger aufgeteilt. Die Teilbereiche wurden folgenden bestehenden Kehrbezirken zugeschlagen:

- Für den Bereich **südliches Gebiet Heilbronn-Biberach** mit Verdistraße, Brahmsstraße, Drosselweg, Amselweg, Nachtigallenweg, Am Förstle, Panoramastraße ab Geb. 29 u. 30, Keltergasse, Talweg, Unterlandstraße, Schulberg, Erhard-Schnepf-Gasse, linke Seite Ziegeleistraße und südlicher Teil bis zur A 6 ist der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger des Bezirks Nr. 1, Tobias Turban, zuständig. Erreichbar ist er unter Telefon 0178 3060254 oder E-Mail info@schornsteinfeger-turban.de.
- Für den Bereich **Teilgebiet Frankenbach bis östliche Gemarkungsgrenze Neckargartach und nördlich bis Gemarkungsgrenze Böllinger Höfe** ist der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger des Bezirks Nr. 6, Peter Heckmann, zuständig. Zu erreichen ist er unter Telefon 0176 84236785, per E-Mail unter info@schornsteinfeger-pheckmann.de.
- Für den Bereich **Teilgebiet Neckargartach bis westlich zur Gemarkungsgrenze Frankenbach und nördlich zur Gemarkungsgrenze Böllinger Höfe** ist die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin des Bezirks Nr. 7, Simone Morell, zuständig. Erreichbar ist sie unter Telefon 0176 20059265, E-Mail simone.morell@t-online.de.
- Für den Bereich **nördliches Gebiet Heilbronn-Biberach** mit Ziegeleistraße bis Kreuzung Panoramastraße (nördlich), Panoramastraße Geb. 26 u. 27, Habichtstraße beidseitig nördlich bis Kreuzung Bibersteige, Nördliches Gebiet Franz-Lehar-Straße, Johann-Strauß-Straße, Josef-Laner-Straße und Orffstraße ist der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger des Bezirks Nr. 8, Marcel Weidenbacher, zuständig. Kontakt: Telefon 0176 45666304, E-Mail info@sf-weidenbacher.de.
- Für den Bereich **Industriegebiet Böllinger Höfe** – südlich der A 6 bis Gemarkungsgrenze Frankenbach, östlich bis Gemarkungsgrenze Neckargartach sowie Teilbereiche auf der Gemarkung Neckarsulm ist der bevollmächtigte Bezirksschonsteinfeger des Landkreises Heilbronn, Hans-Jochen Keck, zuständig. Zu erreichen ist er unter Telefon 07134 528977, per E-Mail unter info@kaminfeger-keck.de .

Das Regierungspräsidium Stuttgart ist landesweit für die Ausschreibung der Kehrzbezirke in Baden-Württemberg und die Auswahl der Bevollmächtigten zuständig. Zu den hoheitlichen Tätigkeiten der Schornsteinfegerinnen und Schornsteinfeger zählen die Feuerstättenschau, der Erlass des Feuerstättenbescheids, die Führung des Kehrbuchs sowie Bauabnahmen. Nicht hoheitliche Aufgaben sind die regelmäßigen Kehr-, Mess- und Überprüfungsarbeiten. (red)

Heiraten in Heilbronn an besonderen Orten und Tagen

Rund 500 Paare geben sich pro Jahr in der Stadt das Ja-Wort – Auch 2026 bietet das Standesamt wieder spezielle Trautermine

Ein besonderer Trauort: das Trappenseeschlösschen. Foto: Jürgen Häffner

Im Trauzimmer des historischen Rathauses finden Eheschließungen regelmäßig mittwochs und freitags vormittags sowie donnerstags nachmittags statt. Wer lieber am Wochenende feiert, kann sich außerdem an ausgewählten Samstagen das Jawort geben.

Romantik pur in Trappenseeschloss und Schießhaus

Für alle, die ihre Ringe in besonders romantischem Ambiente tauschen möchten, bietet die Stadt Heilbronn zusätzlich Trautermine im Trappenseeschlösschen/Literaturhaus Heilbronn und im Schießhaus an. Diese Orte sind bei Paaren sehr beliebt – die Termine im Trappenseeschlösschen für 2026 sind sogar schon weitgehend ausgebucht.

Beliebte Schnapszahlen und besondere Daten

Neben den klassischen Terminen sind auch außergewöhnliche Daten immer gefragt – sei es aus Liebe zu Zahlen oder einfach, weil sie leicht zu merken sind. Für 2026 bietet das Standesamt daher zusätzlich Trautermine an:

- Montag, 4. Mai 2026 – der perfekte Tag für Star-Wars-Fans („May the 4th be with you“)
- Dienstag, 2. Juni 2026 (2.6.26)
- Mittwoch, 26. August 2026 (26.8.26)
- Montag, 26. Oktober 2026 (26.10.26)

Auch in den Stadtteilen Biberach, Frankenbach und Kirchhausen kann geheiratet werden – in den dortigen Bürgerämtern oder im romantischen Deutschordensschloss Kirchhausen. Die Terminvereinbarung erfolgt direkt über die jeweiligen Standesämter der Stadtteile.

Jetzt online Termin sichern

Weitere Informationen zu den Locations, Terminen und freien Plätzen gibt es auf der städtischen Webseite unter www.heilbronn.de/trauung. Dort können Paare ihren Wunschtermin bis zu zwölf Monate im Voraus ganz einfach über den Online-Traukalender buchen. (red)

Wie geht es nach vierter Klasse weiter?

Infoabend zu den Schulformen

Der Wechsel in eine weiterführende Schule ist wie die Einschulung ein besonderes Ereignis für Kind und Eltern. Das Schul-, Kultur- und Sportamt der Stadt Heilbronn informiert daher gemeinsam mit den geschäftsführenden Schulleitungen der weiterführenden Schulen am Mittwoch, 12. November, um 19 Uhr im Theodor-Heuss-Saal der Harmonie über die Möglichkeiten im Anschluss an die Grundschule.

Die Veranstaltung richtet sich insbesondere an Eltern und Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern der aktuellen vierten Klassen der Heilbronner Grundschulen und Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren. Sie sollen auf der Grundlage neutraler und fundierter Informationen die für die Bedürfnisse ihres Kindes am besten geeignete Schulform wählen können.

Schulleitungen sind für Gespräche vor Ort

Zum Termin werden die Schulformen Werkrealschule, Realschule, Gemeinschaftsschule und Gymnasium vorgestellt. Zudem werden Informationen über das berufliche Schulangebot in Heilbronn vermittelt. Bürgermeisterin Agnes Christner und Schulamtsleiterin Karin Schüttler begrüßen zur Veranstaltung. Im Anschluss an die Vorstellung der Schulformen besteht die Möglichkeit, im Foyer der Harmonie mit den Schulleitungen der weiterführenden Schulen ins Gespräch zu kommen.

Begleitet wird die Veranstaltung von den Heilbronner Elternmultiplikatorinnen und Elternmultiplikatoren, die bei Verständigungsschwierigkeiten in unterschiedlichen Sprachen unterstützen können. (red)

Keine Stadtzeitung mehr verpassen?

Dann jetzt den kostenlosen Newsletter abonnieren und alle 14 Tage die Stadtzeitung bequem online lesen.

Volkshochschule mit neuem Format

Historisches bei vhs am Samstag

Die Volkshochschule Heilbronn startet mit dem Angebot „vhs am Samstag“ ein neues Veranstaltungsformat. Den Auftakt macht am Samstag, 15. November, Historiker Matthias Hofmann. Er stellt ab 10 Uhr exemplarische Ereignisse aus der Geschichte Badens und Württembergs vor, die bis heute prägend für unser Bundesland sind. Dabei geht es sowohl um große Linien in der Entwicklung beider Dynastien als auch um markante Einzelpersonen – etwa Graf Eberhard im Barte oder den „Türken-Louis“. Die Teilnahmegebühr beträgt 8 Euro (mit vhs-Entdecker-Pass kostenfrei). Anmeldung unter vhs-heilbronn.de oder Telefon 07131 9965-0. (red)

Christoph Hein liest aus „Narrenschiff“

Beststeller-Autor in Heilbronn

Eine Lesung mit dem bekannten Schriftsteller Christoph Hein veranstaltet das Theater Heilbronn in Kooperation mit dem Literaturhaus. Hein wird am Samstag, 15. November, 20 Uhr, im Komödienhaus aus seinem Gesellschaftsroman „Das Narrenschiff“ lesen, das die Entwicklung des Staats DDR beleuchtet, der nach 40 Jahre verschwindet. Hein wurde mit zahlreichen Preisen ausgezeichnet. Karten (11 und 15 Euro) gibt es unter www.theater-heilbronn.de und an der Theaterkasse. (red)

Allgemeinverfügung der Stadt Heilbronn zur Aufstallung von Geflügel aufgrund der amtlichen Feststellung von Geflügelpest (hochpathogene aviäre Influenza, HPAI) bei Wildvögeln im Landkreis Heilbronn

Die nachstehende Allgemeinverfügung wurde aufgrund ihrer besonderen Dringlichkeit am 11.11.2025 durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Heilbronn bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wird hiermit gemäß § 1 Abs. 3 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Heilbronn wiederholt.

Auf Grund von

- Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1, Artikel 65 Absatz 1 und Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429,
- § 6 Absatz 2 und § 13 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) i.V.m. § 38 Absatz 11 und § 6 Absatz 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist,
- des § 4 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) und
- § 2 Absatz 2 des Tiergesundheitsausführungsgesetzes (TierGesAG) vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 223), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Oktober 2024 (GBl. 2024 Nr. 85) geändert worden ist,

erlässt die Stadt Heilbronn folgende

Allgemeinverfügung

Für alle Geflügelhaltungen auf dem Gebiet der Stadt Heilbronn wird für Geflügel im Sinne des §1 Absatz 2 Nummer 2 der Geflügelpest-Verordnung (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) die Aufstallung angeordnet. Dies gilt sowohl für gewerbliche als auch für private Haltungen. Geflügel darf danach nur

a. in geschlossenen Ställen oder
b. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss,

gehalten werden.

Die Pflicht zur Aufstallung besteht nicht für Haltungen, welche nach Satz 2 Buchstabe b als Abdeckung Netze oder Gitter mit einer Maschenweite von maximal 25 mm aufweisen, oder für sonstige Haltungen, soweit die zuständige Behörde im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 13 Absatz 3 der Geflügelpest-Verordnung erteilt. Für Haltungen, welche unter die allgemeine Ausnahme nach Satz 2 fallen, wird als Untersuchungseinrichtung für die verpflichtenden virologischen Untersuchungen von Enten, Gänsen und Laufvögeln nach § 13 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 der Geflügelpest-Verordnung, die Chemischen- und Veterinäruntersuchungsämter Baden-Württemberg (insbesondere das CVUA Stuttgart, Schaflandstraße 3/2, 70736 Fellbach) sowie das Staatliche Tierärztliche Untersuchungsamt Aulendorf – Diagnostikzentrum bestimmt.

2. Für Geflügelhaltungen im Stadtgebiet Heilbronn bis einschließlich 1.000 Stück Geflügel hat der Tierhalter sicherzustellen, dass:
   a. Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstigen Standorten gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
   b. die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- und Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
   c. Schutzkleidung nach Gebrauch mindestens 1 Mal pro Woche gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
   d. nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
   e. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1Satz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
   f. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
   g. eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen geführt werden,
   h. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung des verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
   i. eine betriebseigene Einrichtung zum Waschen der Hände sowie Einrichtungen zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
3. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art ist im Stadtgebiet Heilbronn verboten.
4. Die sofortige Vollziehung der in Nummer 1 Satz 1 und 3, Nummer 2 Buchstaben a, b und i sowie Nummer 3 des Tenors getroffenen Anordnungen wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Sie ist befristet bis zum 15. Januar 2026.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten im Dienstgebäude des Ordnungsamtes, Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, der Stadt Heilbronn (Bahnhofstraße 2, 74072 Heilbronn, Zimmer 1.40) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe bei der Stadt Heilbronn mit Sitz in Heilbronn Widerspruch eingelegt werden.

Hinweise

1. Auf die Vorgaben gemäß §§ 3 und 4 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen. Auf die Pflichten des Unternehmers (Tierhalters) nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/429, insbesondere zur Minimierung des Risikos hinsichtlich der Ausbreitung von Tierseuchen und zur Verpflichtung ggf. geeignete Maßnahmen zum Schutz von biologischen Gefahren gegen wildlebende Tiere zu ergreifen, wird hingewiesen. Analog zur Anordnung aus Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung gelten die dort genannten Biosicherheitsmaßnahmen für Tierhalter mit einem Geflügelbestand von mehr als 1 000 Stück Geflügel kraft Gesetzes gem. § 6 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung.
2. Wer Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln halten will, hat dies der zuständigen Behörde nach § 26 Absatz 1 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Darüber hinaus hat der Geflügelhalter der zuständigen Behörde nach § 2 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung mitzuteilen, ob das Geflügel (ausgenommen Tauben) im Stall oder im Freien gehalten wird. Artikel 269 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/429 erlaubt es den Mitgliedstaaten ausdrücklich, im Bereich der Registrierung von Tierhaltungsbetrieben zusätzliche oder strengere als die in den EU-Regelungen enthaltene Maßnahmen anzuwenden. Die nationalen Vorgaben in § 2 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung sind detaillierter als die Regelungen in Artikel 93 der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035.
3. Geflügelhalter haben, unabhängig von der Größe des Betriebs, Aufzeichnungen nach Artikel 102 der Verordnung (EU) 2016/429 sowie Artikel 22 (Zu- und Abgänge) und Artikel 25 (Produktionsleistung/ Morbiditätsrate) der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 zu führen.
4. Es können von der zuständigen Behörde nach § 13 Absatz 3 Geflügelpest-Verordnung im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von der in dieser Verfügung angeordneten Aufstallungspflicht genehmigt werden, soweit
   1. eine Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist oder eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt,
   2. sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
   3. sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
5. Der Besitzer hat Falltiere (verendete Tiere) u.a. so aufzubewahren, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit diesen in Berührung kommen können (§ 10 Absatz 1 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG). Die Tierkörper oder Tierkörperteile unterliegen der Verpflichtung zur unschädlichen Beseitigung (§ 3 TierNebG).
6. Für den Transport verwendete Behältnisse und Gerätschaften sind nach jedem Transport, spätestens jedoch nach Ablauf von 29 Stunden seit Beginn des Transportes zu Reinigen und zu desinfizieren (§ 17 Absatz 1 Viehverkehrsverordnung).
7. Der Wegfall der aufschiebenden Wirkung ergibt sich für Nummer 2 Buchstaben c bis h des Tenors aus § 37 Satz 1 Nummer 7 TierGesG.
8. Ordnungswidrig i. S. d. § 64 Nummer 14b der Geflügelpest-Verordnung und des § 32 Absatz 2 Nummer 3 TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
9. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des § 4 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.
10. Diese Allgemeinverfügung gilt nach § 1 Abs. 2 der städtischen Bekanntmachungssatzung am Tag der Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Heilbronn unter www.heilbronn.de als bekannt gegeben. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG tritt diese Allgemeinverfügung an dem auf die Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Heilbronn folgenden Tag in Kraft. Sie gilt somit ab dem 12. November 2025. Die vollständige Allgemeinverfügung kann ferner auf der Homepage der Stadt Heilbronn eingesehen sowie an der Dienststelle des Ordnungsamtes, Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung der Stadt Heilbronn zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Heilbronn, den 11. November 2025
gez.
Solveig Horstmann
Amtsleitung des Ordnungsamtes der Stadt Heilbronn

Zweckverband „Hochwasserschutz Leintal“

Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Hochwasserschutz Leintal"

am Mittwoch, 03. Dezember 2025 um 17.00 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses in 74193 Schwaigern

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2026, einschließlich Finanzplan und Investitionsprogramm 2027 bis 2029 und Stellenplan 2026
   hier: Einbringung, Beratung und Beschlussfassung (Vorlage)
2. HRB R01
   hier: Sachstandsbericht
3. Überarbeitung der Fernwirktechnik
   hier: Beauftragung der Planung (stufenweise Vergabe) (Vorlage)
4. Bekanntgaben und Sonstiges

Sabine Rotermund
Verbandsvorsitzende

Öffentliche Zustellungen

Die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsakte konnten den Empfängern nicht unmittelbar bekannt gegeben werden:

1. Bescheid vom [redacted] letzte bekannte Anschrift [redacted]
2. Bescheid vom [redacted] letzte bekannte Anschrift [redacted]

Die Bescheide werden deshalb gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz i.V. mit § 122 Abgabenordnung im Wege der öffentlichen Zustellung bekannt gegeben. Sie können innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Bekanntmachung bei der Stadtkämmerei, Rathaus, Zimmer 373, innerhalb der Dienstzeiten eingesehen werden und gelten zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Stadt Heilbronn
Stadtkämmerei

Öffentliche Zustellung

Für [redacted]
zuletzt wohnhaft: [redacted]
wurde am [redacted], eine Entscheidung des Amtes für Familie, Jugend und Senioren getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort des Obengenannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Landesverwaltungszustellungsgesetz.

Das Schriftstück kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an beim Amt für Familie, Jugend und Senioren, Wollhausstraße 20, Zimmer 2.62, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Ansprechpartnerin ist Frau Nuber.

Stadt Heilbronn
Amt für Familie, Jugend und Senioren
-Unterhaltsvorschusskasse-

Öffentliche Zustellungen

Für [redacted]
zuletzt wohnhaft [redacted]

Für [redacted]

wurden Entscheidungen des Amtes für Familie, Jugend und Senioren der Stadt Heilbronn getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der oben Genannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Landesverwaltungszustellungsgesetz.

Die Bescheide können innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an, beim Amt für Familie, Jugend und Senioren, Gymnasiumstr. 44, 74072 Heilbronn, Frau Senius, Zimmer 213 , während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Stadt Heilbronn
Amt für Familie, Jugend und Senioren

Öffentliche Zustellungen

Der nachfolgend aufgeführte Verwaltungsakt konnte dem Empfänger nicht unmittelbar bekannt gegeben werden:

1. Beschluss vom [redacted] letzte bekannte Anschrift: [redacted]
2. Beschluss vom [redacted] letzte bekannte Anschrift: [redacted]
3. Beschluss vom [redacted], letzte bekannte Anschrift: [redacted]
4. Beschluss vom [redacted] letzte bekannte Anschrift: [redacted]
5. Beschluss vom [redacted] letzte bekannte Anschrift: [redacted]
6. Beschluss vom [redacted] letzte bekannte Anschrift: [redacted]
7. Beschluss vom [redacted] letzte bekannte Anschrift: [redacted]
8. Beschluss vom [redacted] letzte bekannte Anschrift: [redacted]
9. Beschluss vom [redacted] gegen [redacted], letzte bekannte Anschrift: [redacted]
10. Beschluss [redacted], letzte bekannte Anschrift: [redacted]
11. Beschluss vom [redacted] letzte bekannte Anschrift: [redacted]
12. Beschluss vom [redacted], letzte bekannte Anschrift: [redacted]

Der Beschluss wird deshalb gemäß § 11 LVWZG i. V. mit § 829 ZPO im Wege der öffentlichen Zustellung bekannt gegeben. Er kann innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Bekanntmachung bei der Stadtkasse, Marktplatz 7, 74072 Heilbronn in Zimmer 200 – 219A eingesehen werden und gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Stadt Heilbronn
Stadtkasse

Öffentliche Zustellungen

Für [redacted]
zuletzt wohnhaft: [redacted]

Für [redacted]
zuletzt wohnhaft: [redacted]

Für [redacted]
zuletzt wohnhaft: [redacted]

Für [redacted]
zuletzt wohnhaft: [redacted]

[redacted] wurden Entscheidungen des Amtes für Familie, Jugend und Senioren getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der Obengenannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Landesverwaltungszustellungsgesetz.

Die Schriftstücke können innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an beim Amt für Familie, Jugend und Senioren, Wollhausstraße 20, Zimmer 2.45, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Ansprechpartnerin ist Frau Frech.

Stadt Heilbronn
Amt für Familie, Jugend und Senioren
-Unterhaltsvorschusskasse-

Öffentliche Zustellungen

Für [redacted]
zuletzt wohnhaft: [redacted]
wurden Entscheidungen durch das Bürgeramt (Kfz-Zulassungsbehörde) getroffen.

Für [redacted]
zuletzt wohnhaft [redacted]

Da der derzeitige Aufenthaltsort der Obengenannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung nach § 11 Landesverwaltungszustellungsgesetz.

Für [redacted]
zuletzt wohnhaft: [redacted]

Die Bescheide können innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an, beim Bürgeramt, Kfz-Zulassungsbehörde der Stadt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn während der Dienstzeiten eingesehen werden. Mit der Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Für [redacted]
zuletzt wohnhaft: [redacted]

Für [redacted]
zuletzt wohnhaft: [redacted]

Stadt Heilbronn
Bürgeramt
-Kfz-Zulassungsbehörde-

Öffentliche Zustellungen

Für [redacted]
zuletzt wohnhaft: [redacted]

Für [redacted]
zuletzt wohnhaft: [redacted]

Für Herrn [redacted]
zuletzt wohnhaft: [redacted]

Für [redacted]
zuletzt wohnhaft: [redacted]

wurden Entscheidungen des Amtes für Familie, Jugend und Senioren getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der Obengenannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Landesverwaltungszustellungsgesetz.

Die Schriftstücke können innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an beim Amt für Familie, Jugend und Senioren, Wollhausstraße 20, Zimmer 2.43, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Ansprechpartnerin ist Frau Sabolic.

Stadt Heilbronn
Amt für Familie, Jugend und Senioren
-Unterhaltsvorschusskasse-

Öffentliche Zustellung

Für [redacted]
zuletzt wohnhaft [redacted]

wurde am [redacted] eine Entscheidung des Amtes für Familie, Jugend und Senioren getroffen. Da der derzeitige Aufenthaltsort des oben Genannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Landesverwaltungszustellungsgesetz.

Der Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an, beim Amt für Familie, Jugend und Senioren, Wilhelmstr. 23, 74072 Heilbronn, Zimmer 1.14, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Ansprechpartnerin ist Frau Schmidt.

Stadt Heilbronn
Amt für Familie, Jugend und Senioren

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Heilbronn (Verwaltungsgebührensatzung) vom 23.10.2025

Aufgrund von § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 582, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. Seite 98), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. Seite 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. Seiten 1233, 1249) sowie des § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 05. November 2024 (GBl. Seite 91), hat der Gemeinderat der Stadt Heilbronn am 23.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Heilbronn erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Die Stadt Heilbronn erhebt die in Verbindung mit der Erbringung von öffentlichen Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, entstandenen Auslagen nach den Maßgaben dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
- a) dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
- b) der die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber der Behörde abgegebene Erklärung übernommen hat,
- c) der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Sachliche Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) mündliche Auskünfte und einfache schriftliche oder elektronische Auskünfte, soweit bei schriftlichen oder elektronischen Auskünften nicht durch diese Satzung einschließlich des dazugehörigen Gebührenverzeichnisses oder durch andere Gebührensatzungen bzw. Gebührenverzeichnisse etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung mit Ausnahme der Vermessungsgebühren,
- g) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- h) die Gewährung von Zuwendungen,
- i) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erbracht werden,
- j) einfache elektronische Kopien.

(2) Weitere gesetzliche Regelungen zur sachlichen Gebührenfreiheit bleiben unberührt.

§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, selbstständigen Kommunalanstalten, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind ferner befreit, soweit es sich um eine öffentliche Leistung der unteren Verwaltungsbehörde oder der unteren Baurechtsbehörde handelt:
- a) die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen,
- b) die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege

(3) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren ist ferner die Bundesrepublik Deutschland befreit, soweit es sich nicht um eine öffentliche Leistung der unteren Verwaltungsbehörde oder der unteren Baurechtsbehörde handelt und soweit Gegenseitigkeit besteht.

(3a) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind ferner politische Parteien befreit, soweit es sich um die Verwaltungsgebühr für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis (lfd. Nr. 2.10.2 und 2.10.3 im Gebührenverzeichnis) handelt. Satz 1 ist nur gültig sofern die Sondernutzung für eine Maßnahme erteilt wird, die der politischen Willensbildung dient.

(4) Die Gebührenbefreiungen nach den Absätzen 1 bis 3 treten nicht ein
- a) soweit die dort genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen. Dies gilt für die in Absatz 2 genannten Stellen jedoch nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art.
- b) für öffentliche Leistungen der Stadt als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde, wenn diese öffentlichen Leistungen nicht nur durch unmittelbare Behörden der Stadt erbracht werden; dies gilt auch für öffentliche Leistungen im Bereich des Vermessungswesens und des bautechnischen Prüfwesens.

(5) Im Übrigen kann im Einzelfall von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, ist eine Gebühr/die Allgemeine Verwaltungsgebühr nach Nummer 1.1 des Gebührenverzeichnisses zu erheben.

(2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben (Rahmengebühr), bemisst sich die Höhe nach den Verwaltungskosten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstands zu berechnen (Wertgebühr), so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der öffentlichen Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
Soweit die Gebühren, die im Gebührenverzeichnis im Tätigkeitsbereich des Planungs- und Baurechtsamtes aufgeführt sind, nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Kostengruppen 300 und 400 (Ausgabe 2018-12) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf volle 1.000 Euro aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.

(4) Ist eine Gebühr nach der Zeit bestimmt (Zeitgebühr), bemisst sich die Höhe nach der tatsächlichen Bearbeitungszeit multipliziert mit dem angegebenen Stundensatz (für eine viertel Stunde), wobei jede angefangene viertel Stunde berücksichtigt wird, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(5) Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung abgelehnt oder wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, wird
- a) bei Wertgebühren und bei Rahmengebühren je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben,
- b) bei Zeitgebühren eine Gebühr in der Höhe für die angefallene Bearbeitungszeit erhoben.

Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistung nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(6) Für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen für den gleichen Gebührenschuldner können Pauschalgebühren festgesetzt werden.

(7) Sofern die der Gebührenerhebung zugrundeliegenden Leistungen der Stadt Heilbronn einer Steuerpflicht unterliegen, erhöht sich die der Leistung anzurechnenden Gebühr um den entsprechenden Umsatzsteuersatz.

§ 6 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen - soweit erforderlich auch in Urschrift oder beglaubigter Abschrift - vorzulegen.

§ 7 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Gebühren und die Auslagen entstehen mit der Beendigung der öffentlichen Leistung, für die sie erhoben werden, bei Zurücknahme eines Antrages nach § 5 Abs. 5 Satz 1 dieser Satzung, mit der Zurücknahme. In den anderen Fällen des § 5 Abs. 5 Satz 1 dieser Satzung, entstehen die Gebühren und Auslagen mit der Beendigung der öffentlichen Leistung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig, es sei denn, die Behörde hat einen späteren Fälligkeitszeitpunkt bestimmt.

(2) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

(3) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt Heilbronn kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 8 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Behörde erwachsenen Auslagen grundsätzlich inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere:
- a) Kosten für Telekommunikationsdienstleistungen,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütung an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Für die Erstattung von Auslagen gelten die für Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 9 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verwaltungsgebühren der Stadt Heilbronn (Verwaltungsgebührensatzung) vom 01. Januar 2022 außer Kraft.

(3) Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Heilbronn.

Stadt Heilbronn
23.10.2025
Gez.
Harry Mergel
Oberbürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Heilbronn geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn
- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	festzusetzende Gebühr		Anteil Umsatzsteuer (USt)
1	Allgemeine öffentliche Leistungen			
1.1	**Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 5 Abs. 1 Satz 2 der Satzung)**	24,50 EUR	je angefangene Viertelstunde, maximal 10.000 EUR	
1.2	Besondere Verwaltungsgebühr: Wird für besonderen Verwaltungsaufwand erhoben, der entsteht, wenn die Erbringung einer Leistung, welche sich nach einer Rahmengebühr oder Wertgebühr bemisst, mutwillig erschwert wird, soweit nichts anderes bestimmt ist.	24,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
1.3	Schreibgebühren und Fotokopien			
1.3.1	hand- oder maschinenschriftliche Herstellung von Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., soweit sie auf Antrag erteilt werden, einschl. Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk sowie bei Schriftstücken in tabellarischer Form (Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl.) oder von wissenschaftlichen Texten	1,20 EUR	je angefangene Minute	
1.3.2	Fotokopien			
1.3.2.1	- von städtischen Unterlagen	1,20 EUR	je kopierter Seite	
1.3.2.2	- von privaten Unterlagen	1,40 EUR (inkl. USt)	je kopierter Seite	0,22 EUR
1.4	Auskünfte und Einsichtnahmen, Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz	24,50 EUR	je angefangene Viertelstunde, maximal 10.000 EUR	
1.5	Beglaubigungen, Bestätigungen			
1.5.1	a) von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	10,00 EUR (inkl. USt)		1,60 EUR
1.5.2	b) der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. mit der Urschrift soweit nichts anderes bestimmt ist	1. Seite 5,00 EUR (inkl. USt) weitere Seite 1,00 EUR (inkl. USt)		0,80 EUR 0,16 EUR
1.6	Rechtsbehelfe	24,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
1.7	Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags	24,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
2	**Leistungen im Tätigkeitsbereich der Kommune als Gebietskörperschaft**			
2.1	Bestattungsrecht			
2.1.1	Ausstellung eines Leichenpasses	57,00 EUR		
2.1.2	Feuerbestattungserlaubnis	42,50 EUR		
2.1.3	Sonstige Erlaubnisse, Genehmigungen und dgl. nach dem Bestattungsrecht	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
2.1.4	Kostenbescheid für die Anordnung der Bestattung nach dem Bestattungsgesetz	89,50 EUR		
2.2	**Fundsachen**			
2.2.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder durch das Fundbüro			
2.2.1.1	a) bei Sachen bis zu 500,00 Euro Wert	5 % des Wertes, mind. 5,00 EUR		
2.2.1.2	b) bei Sachen über 500,00 Euro Wert	5 % v. 500,00 EUR und 3 % des Mehrwerts		
2.3	Abwasserbeseitigung			
2.3.1	Für Genehmigungen nach § 15 der Abwassersatzung sowie Abnahmen und Prüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 21 der Abwassersatzung	23,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
2.4	Kirchenaustritt			

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	festzusetzende Gebühr		Anteil Umsatzsteuer (USt)
2.4.1	für Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	29,75 EUR (inkl. USt)	je angefangene Viertelstunde	4,75 EUR
2.5	**Melde- und Passrecht**			
2.5.1	a) für die Ausstellung einer Meldebescheinigung nach dem Bundesmeldegesetz	10,00 EUR		
2.5.2	b) für die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister (insbesondere je Person)			
2.5.2.1	1. einfache oder erweiterte Auskunft, wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlung beantwortet werden kann	15,00 EUR		
2.5.2.2	2. Auskunft, wenn besondere Ermittlungen oder Anschreiben erforderlich sind (z. B. Archivauskunft)	20,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
2.5.2.3	3. im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (einfache Melderegisterauskunft)	5,00 EUR		
2.5.3	c) für maschinell zu bearbeitende Auskünfte (Datenträgeraustausch) nach der Maschinenlaufzeit; je angefangene Viertelstunde; zzgl. Bearbeitungsgebühr Ziffer d)	100,00 EUR		
2.5.4	d) für sonstige Inanspruchnahme der Meldebehörden (z. B. Gruppenauskünfte nach dem Zeitaufwand)	25,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
2.5.5	Datenübernahme eines in der Behörde aufgenommenen Lichtbilds	6,00 EUR		
2.6	**Maßnahmen der Ortspolizeibehörde**			
2.6.1	Befreiungen von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes	26,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
2.6.2	Befreiung von Tanzverboten an bestimmten Feiertagen	26,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
2.6.3	Kostenbescheid für Abschlepp- bzw. Verschrottungsmaßnahmen nach dem PolG	76,00 EUR		
2.6.4	Aufforderung zur Fahrzeugentfernung und ggf. Anordnung der Einziehung bei abgemeldeten bzw. nicht betriebsbereiten Fahrzeugen	76,00 EUR		
2.6.5	Anordnung Aufenthaltsverbote nach dem PolG	429,50 EUR		
2.6.6	Anordnung Wohnungsverweis, Rückkehrverbot und Annäherungsverbot nach dem PolG	322,00 EUR		
2.6.7	Verfügung im Zusammenhang mit Sicherstellung, Beschlagnahme oder Einziehung nach dem PolG	23,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
2.6.8	Zulassung von Ausnahmen nach dem Ladenöffnungsgesetz	107,00 EUR		
2.6.9	Anordnung von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz	20,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
2.7	**Ausstellung eines Negativzeugnisses**			
2.7.1	Negativzeugnis nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	44,00 EUR		
2.7.2	Negativzeugnis - Zusatzprüfung	20,00 EUR	Aufschlag zu 2.7.1. Ausstellung auf Antrag	
2.8	**Auskunft über Erschließungs- und Abwasserbeiträge**			
2.8.1	für das erste Grundstück	35,00 EUR		
2.8.2	für jedes weitere Grundstück, für das eine zusätzliche Beurteilung erforderlich ist	25,00 EUR		
2.8.3	Wird für ein Grundstück nur eine Auskunft über Erschließungsbeiträge oder Abwasserbeiträge erteilt ermäßigt sich die Gebühr um	10,00 EUR		
2.8.4	Wird für ein Grundstück keine Auskunft über Kostenerstattungsbeträge für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erteilt, ermäßigt sich die Gebühr um	5,00 EUR		
2.9	**Personenstandswesen**			
	Namensänderungen nach dem Namensänderungsgesetz			
2.9.1	Namensänderung Familienname Einzelperson	750,00 EUR		
2.9.2	Namensänderung Familienname Familie	800,00 EUR		
2.9.3	Namensänderung Vorname	645,00 EUR		
2.9.4	Namensänderung, Negative Entscheidung Einzelperson Familienname	690,00 EUR		
2.9.5	Namensänderung, Negative Entscheidung Familie Familienname	710,00 EUR		
2.9.6	Namensänderung, Negative Entscheidung Vorname	590,00 EUR		
2.9.7	Rücknahme Antrag Familienname Einzelperson	175,00 EUR		
2.9.8	Rücknahme Antrag Familienname Familie	180,00 EUR		
2.9.9	Rücknahme Antrag Vorname	140,00 EUR		
	Eheschließungen			
2.9.10	Standesamtliche Trauungen an besonderen Orten	55,00 EUR		
2.10	**Straßenwesen**			
2.10.1	Beratung im Rahmen des Sondernutzungserlaubnisverfahrens	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
2.10.2	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	19,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
2.10.3	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen	23,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
2.10.4	Durchführung verkehrstechnischer Untersuchungen für verkehrsregelnde Maßnahmen im Bereich von Lichtsignalanlagen	31,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
2.10.5	Ermittlung von Verkehrsbelastungszahlen	31,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
2.10.6	Herausgabe von signaltechnischen Unterlagen für Verkehrsuntersuchungen	25,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
2.10.7	Anordnung von verkehrsregelnden Maßnahmen	19,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
2.10.8	Anordnung von verkehrsregelnden Maßnahmen in besonderen Fällen	23,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
2.10.9	Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO	19,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
2.10.10	sonstige Genehmigungen StVO	19,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
2.10.11	Zustimmungen nach § 127 TKG	23,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
2.10.12	Aufgrabgenehmigung	23,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
2.10.13	Anordnung Verkehrszeichen	23,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
2.11	**Sonstiges**			
2.11.1	Feinstaubplaketten	5,00 EUR (inkl. USt)	0,80 EUR	
2.11.2	Wählbarkeitsbescheinigung für (Ober-)Bürgermeisterwahlen (§ 10 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz)	25,00 EUR		
2.11.3	Statistische Auswertungen der Kommunalen Statistikstelle	22,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3	**Leistungen im Bereich der Tätigkeit als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde**			
3.1	**Bauen, Umwelt, Immissions- und Arbeitsschutz**			
3.1.1	Baurecht			
	Ist im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung zugleich eine Entscheidung nach anderen Vorschriften zu treffen, so sind die dafür vorgesehenen Gebühren besonders zu erheben.			
	Umfasst eine Entscheidung nach anderen Vorschriften zugleich eine baurechtliche Entscheidung, so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.			
	Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 : 2018-12, Kostengruppen 300 und 400 auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen. Die Baukosten sind auf volle 1.000 EUR aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.			
	Den Bauwerkskosten sind die Kostenkennwerte bezogen auf den Bruttorauminhalt (BRI nach DIN 277-1 : 2016-01) der Kostenkennwerte für die Kosten des Bauwerks (Kostengruppen 300 und 400 nach DIN 276 2018-12) der BKI Baukosten, Teil 1, statistische Kostenkennwerte für Gebäude des „Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern GmbH“ zugrunde gelegt. Die angegebenen Kostenkennwerte, die den Bundesdurchschnitt wiedergeben, wurden mit dem Regionalfaktor für Heilbronn, Stadt, multipliziert.			
	Die Bauwerkskosten werden jährlich angepasst.			
	Informationen zu den BKI Baukosten sind beim Bundeskosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern GmbH in Stuttgart erhältlich.			
	Bauvorhaben, die mehrere Gebäudearten umfassen, sind entsprechend aufzuteilen und die einzelnen Teile den entsprechenden Gebäudearten zuzuordnen. Tiefgaragen sind bei Gebäuden, die typischerweise mit Tiefgaragen errichtet werden, nicht gesondert zu berechnen.			
3.1.1.1	Erteilung eines Bauvorbescheides	23,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.1.2	Erteilung einer Baugenehmigung	a) Baukosten bis 10 Mio. EUR 8,4 v. T. der Baukosten, Mindestgebühr 329 EUR b) Baukosten zwischen 10 Mio. EUR und 100 Mio. EUR 3,3 v. T. der Baukosten, Mindestgebühr 84.000 EUR c) Baukosten über 100 Mio. EUR, Mindestgebühr 330.000 EUR, zzgl. 0,6 v. T. des 100 Mio. EUR übersteigenden Wertes		
3.1.1.3	Erteilung einer Baugenehmigung, wenn die Gebühr nicht aus den Baukosten ermittelt werden kann	23,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.1.4	Teilbaugenehmigung	23,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.1.5	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren	7,7 v. T. der Baukosten Mindestgebühr 282 EUR		
3.1.1.6	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren, wenn die Gebühr nicht aus den Baukosten ermittelt werden kann	23,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.1.7	Zustimmungsverfahren nach § 70 LBO	23,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.1.8	Errichtung von Werbeanlagen	235 EUR – 10.000 EUR		
3.1.1.9	Bauberatung und die schriftliche oder elektronische Beantwortung von Anfragen	23,50 EUR	je angefangene Viertelstunde, die ersten 15 Minuten sind gebührenfrei.	
3.1.1.10	Kenntnisgabeverfahren (Neubau/ Abbruch) Mitteilung der Vollständigkeit	23,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.1.11	Kenntnisgabeverfahren (Neubau/ Abbruch) Mitteilung der Unvollständigkeit	23,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.1.12	Bauüberwachung und bis zu zwei Bauabnahmen	1,0 v. T. der Baukosten, Mindestgebühr 94 EUR		
3.1.1.13	Teilbaufreigabe	23,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	festzusetzende Gebühr		Anteil Umsatzsteuer (USt)
3.1.1.14	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	23,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.1.15	Befreiungen	141 – 50.000 EUR je Verstoß		
3.1.1.16	Ausnahmen/Abweichungen	141 – 30.000 EUR je Verstoß		
3.1.1.17	Abgeschlossenheitsbescheinigung	282 EUR (Bescheinigung beinhaltet bis zu 3 Nutzungseinheiten und 3 Planhefte) zzgl. a) jede weitere Nutzungseinheit 78 EUR b) jedes weitere Planheft 39 EUR		
3.1.1.18	Baulasten, Stellung eines Antrages auf Eintragung/Löschung einer Baulast	23,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.1.19	Einsichtnahme ins Baulastenverzeichnis	31,00 EUR		
3.1.1.20	Durchführung der Brandverhütungsschau einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Kosten für weitere Beteiligte (z.B. Sachverständige der Feuerwehr nach Satzung und/ oder externe Gutachter) können zusätzlich anfallen.	23,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.1.21	Bauüberwachung, Bauabnahmen und Baukontrolle, wenn die Gebühr nicht aus den Baukosten ermittelt werden kann	23,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.1.22	Anordnung im Rahmen des Bauordnungsrechts	23,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.1.23	Gebrauchsabnahme fliegender Bauten	62 – 1.550 EUR		
3.1.1.24	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	23,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.1.25	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7 i, 10 f, 10 g und 11 b EStG	23,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.1.26	Sanierungsgenehmigung	23,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.1.27	Genehmigung nach § 172 BauGB im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung	23,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.1.28	Anordnungen im Rahmen des EWärmeG, EEWärmeG und EnEV	23,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.1.29	Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen nach EWärmeG, EEWärmeG und EnEV	23,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.1.30	Einsichtnahme in Bauakten	23,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.1.31	Einsichtnahme in Statikakten	109,00 EUR		
3.1.1.32	Ermittlung von Angrenzeradressen	15,00 EUR	je ermittelter Adresse	
3.1.1.33	Wird die Genehmigung nach Pos. Nr. 3.1.1.2, 3.1.1.5 und 3.1.1.8 erst nach Beginn der Bauarbeiten oder der Nutzungsänderung erteilt	bis zur dreifachen Höhe des geltenden Gebührensatzes		
3.1.1.34	Erteilung einer Bescheinigung zur Genehmigungsfiktion im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren	23,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.2	**Wohnungswesen**			
3.1.2.1	Festsetzung von Geldleistungen bei Verstößen gegen Belegungs- und Mietpreisbindungen	25,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.2.2	Freistellung von den Belegungsbindungen	25,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.2.3	Übertragung der Belegungs- und Mietpreisbindungen auf eine andere Wohnung durch öffentlich rechtlichen Vertrag	25,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.2.4	Genehmigung zur Selbstnutzung, zum vorübergehenden Leerstand oder zur zweckfremden Nutzung	25,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.2.5	Erteilung einer Löschungsbewilligung	50,00 EUR		
3.1.3	**Untere Naturschutzbehörde**			
	Ist im Zusammenhang mit einer naturschutzrechtlichen Entscheidung zugleich eine Entscheidung nach anderen Vorschriften zu treffen, so sind die dafür vorgesehenen Gebühren besonderes zu erheben.			
	Umfasst eine Entscheidung nach anderen Vorschriften zugleich eine naturschutzrechtliche Entscheidung, so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.			
3.1.3.1	Anordnungen nach § 3 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.3.2	Erteilung von Befreiungen nach § 67 BNatschG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
	Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft			
3.1.3.3	Genehmigung von Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 17 Abs. 3 BNatSchG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.3.4	Genehmigung von Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Auffüllungen von Bodenvertiefungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 NatschG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.3.5	Verlängerung von Bescheiden nach § 19 Abs. 6 NatSchG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.3.6	Zulassung von Werbeanlagen, Himmelsstrahlern oder Beleuchtungsanlagen nach § 21 Abs. 2 NatSchG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.3.7	Anordnungen und Entscheidungen nach § 17 Abs. 8 und 9 BNatSchG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.3.8	Genehmigung zur Umwandlung von Streuobstwiesen nach § 33 a NatSchG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
	Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft			
3.1.3.9	Erteilung von Erlaubnissen und Befreiungen gem. Rechtsverordnungen nach §§ 26 und 28 BNatSchG (Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmäler)	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.3.10	Erteilung von Ausnahmen bei gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
	Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten			
3.1.3.11	Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Sammeln wild lebender Pflanzen nach § 39 Abs. 4 BNatSchG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.3.12	Genehmigung zum Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten sowie von Tieren nach § 40 Abs. 6 BNatSchG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.3.13	Anordnungen zur Beseitigung von ungenehmigt ausgebrachten Tieren und Pflanzen nach § 40 Abs. 6 BNatSchG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.3.14	Genehmigung oder Anordnung zur Errichtung, Erweiterung oder wesentlichen Änderungen und des Betriebs von Zoos nach § 42 Abs. 2 und Abs. 7 BNatSchG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.3.15	Gestattungen, Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften des 5. Kapitels, Abschnitt 3 des BNatSchG (Besonderer Artenschutz) und aufgrund dieses Kapitels erlassener Rechtsverordnungen	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.3.16	Anordnungen nach den Vorschriften des 5. Kapitels Abschnitt 3 des BNatSchG (Besonderer Artenschutz) und aufgrund dieses Kapitels erlassener Rechtsverordnungen	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.3.17	Beschlagnahmen und Einziehungen nach § 47 BNatSchG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
	Sonstige Tatbestände			
3.1.3.18	Genehmigung von Sperren oder Anordnung eines Durchgangs nach § 46 NatSchG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.3.19	Zulassung von Ausnahmen von Verboten zur Freihaltung von Gewässern nach § 61 BNatSchG und § 47 NatSchG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.3.20	Negativzeugnis nach § 53 Abs. 3 S. 2 NatschG im Zusammenhang mit der Prüfung eines Vorkaufsrechts nach § 66 BNatSchG und § 53 NatSchG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.3.21	Anordnungen oder Entscheidungen im Rahmen des Umweltschadensgesetzes nach §§ 7 ff. Umweltschadensgesetz (USchadG)	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.4	**Untere Bodenschutzbehörde**			
3.1.4.1.	Anordnungen nach Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Landes-Bodenschutz und Altlastengesetz und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.4.2.	Maßnahmen im Rahmen der altlastenrechtlichen Überwachung nach § 15 Bundes-Bodenschutz- gesetz (BBodSchG)	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.4.3.	Sonstige Anordnungen zum Bodenschutz	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.5	**Untere Wasserbehörde**			
	Sind im Zusammenhang mit der Entscheidung über eine wasserrechtliche Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung auch baurechtliche Entscheidungen zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die wasserrechtliche Entscheidung ersetzt, so fallen zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren an.			
	Benutzung von Gewässern			
3.1.5.1	Erlaubnis, gehobene Erlaubnis und Bewilligungen für Grund- und Oberflächenwasserbenutzungen nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 14 Wassergesetz (WG)	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.5.2	Erlaubnis für Anlagen in, an, über und unter Gewässern nach § 28 WG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.5.3	Nachträgliche Inhalts- oder Nebenbestimmungen bei Erlaubnis, gehobener Erlaubnis und Bewilligung nach § 13 WHG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.5.4	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.5.5	Anzeige der Änderung einer Wasserbenutzungsanlage nach § 18 WHG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.5.6	Erlaubnis für Grundwassererschließung nach § 43 Abs. 2 WG (Grundwassererschließung und Erdwärmesonden)	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.5.7	Erlaubnis oder Bewilligung für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen bis 1.000 kW	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.5.8	Verfahren zur Standortvorabklärung bei Wasserkraftanlagen	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
	Genehmigungen, Benehmen			
3.1.5.9	Genehmigung von Stauanlagen nach § 63 Abs. 1 WG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.5.10	Genehmigung für Abwasseranlagen nach § 60 Abs. 3 und 4 WHG und § 48 WG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.5.11	Herstellung des Benehmens nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 WG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.5.12	Anzeige der wesentlichen Änderung einer genehmigungspflichtigen sonstigen Abwasseranlage oder ihres Betriebs nach § 48 Abs. 2 WG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.5.13	Zulassung von Abweichungen von den Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsschutzgebiete nach § 78 Abs. 2 und 4 WHG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
	Wasserschutzgebiete			
3.1.5.14	Festsetzung von Wasserschutzgebieten einschließlich vorläufiger Anordnung (§ 51 WHG und § 45 WG) und von Quellenschutzgebieten nach § 53 Abs. 4 WHG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.5.15	Befreiung von Verboten in Wasserschutz- und Quellenschutzgebieten	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
	Ausbau von Gewässern und Dämmen sowie deren Unterhaltung, Gewässerrandstreifen			
3.1.5.16	Planfeststellung oder Plangenehmigung für den Ausbau von Gewässern und Dämmen nach § 68 WHG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.5.17	Abschnittsweise Zulassung oder vorzeitiger Beginn für den Gewässerausbau nach § 69 WHG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.5.18	Entscheidungen, die Art und Umfang der Unterhaltung von Gewässern und Dämmen, die Erfüllung der Unterhaltspflicht oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung und des Ausbaus betreffen	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.5.19	Befreiungen im Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 5 WHG und § 29 Abs. 4 WG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1.5.20	Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.5.21	Ausnahmen von der Eigenkontrollverordnung nach § 4 EKVO	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.5.22	Feststellung der Unerheblichkeit des Umgangs mit wassergefährdeten Stoffen nach §1 Abs. 4 AwSV	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.5.23	Behördliche Anordnungen oder Ausnahmen im Einzelfall nach § 16 AwSV	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.5.24	Ausnahme vom Erfordernis der Eignungsfeststellung nach § 41 Abs. 3 AwSV	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.5.25	Anordnung einer außerordentlichen Anlagenprüfung nach § 46 Abs. 4 AwSV	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.5.26	Festlegung von Anforderungen an bereits bestehenden Anlagen nach § 69 Abs. 1 AwSV	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
	Gewässeraufsicht, Bauüberwachung, wasserrechtliche Verfahren			

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	festzusetzende Gebühr		Anteil Umsatzsteuer (USt)
3.1.5.27	Überprüfung und Probenahme bei Abwasseranlagen nach § 61 Abs. 3 WHG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.5.28	Überprüfung von Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht ohne Anordnungen nach § 75 Abs. 2 WG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.5.29	Überwachung des Vollzugs nach § 75 Abs. 1 Satz 1 WG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.5.30	Kontrolle einer überwachungspflichtigen Arbeit (Erdaufschluss) nach § 43 WG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.5.31	Bauüberwachung und Erteilung des Abnahmescheins nach § 78 WG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.6	**Fahrpersonalrecht**			
3.1.6.1	Überwachung / Anordnung nach § 4 Abs. 1 und 3 Fahrpersonalgesetz (FpersG)	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.7	**Arbeitsschutz**			
	Errichtungskosten (EK) sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage einschließlich des Aufwands für die Entwicklung und Planung des Vorhabens. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der (Teil-, Änderungs-) Entscheidung. Zu den Kosten der Anlage zählt auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.			
	Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen, so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.			
3.1.7.1	Erlaubnisse von Anlagen nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	a) bis zu 250.000 EUR Errichtungskosten (EK) der Anlage 0,4 % der EK, Mindestgebühr 378 EUR b) zwischen 250.000 EUR und 5 Mio. EUR EK der Anlage, 0,3 % der EK, Mindestgebühr 1.000 EUR c) über 5 Mio. EUR EK, Mindestgebühr 15.000 EUR zzgl. 0,04 % des 5 Mio. EUR übersteigenden Wertes		
3.1.7.2	Anordnungen, Ausnahmen sonstige Maßnahmen der BetrSichV und des Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.7.3	Zulassung einer Ausnahme nach § 3a Abs. 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.7.4	Anordnungen, Ausnahmen, sonstige Maßnahmen nach Chemikaliengesetz (ChemG), Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV), Druckluftverordnung (DruckluftV), Biostoffverordnung (BioStoffV), Nichtionisierende Strahlen Gesetz (NiSG), Sprengstoffgesetz (SprengG) und den dazugehörigen Verordnungen	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
	Arbeitszeitgesetz			
3.1.7.5	Bewilligungen nach §§ 7 Abs. 5; 15 Abs. 1 und 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)	112 - 3.400 EUR		
3.1.7.6	Feststellungen, Bewilligungen nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 2 ArbZG	112 - 1.650 EUR		
3.1.7.7	Bewilligungen nach § 13 Abs. 4 und 5, 15 Abs. 2 ArbZG	462 - 4.750 EUR		
3.1.7.8	Bewilligungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 ArbZG	182 - 750 EUR		
3.1.7.9	Anordnungen nach § 17 Abs. 2 ArbZG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.7.10	Bewilligungen nach § 6 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)	119 - 710 EUR		
3.1.7.11	Behördliche Anordnungen und Ausnahmen nach § 27 JArbSchG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.7.12	Anordnungen nach § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 ArbSchG	168 - 1.750 EUR		
3.1.7.13	Zulassung nach § 7 Abs. 2 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.7.14	Sonstige Maßnahmen im Arbeitsschutz	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.8	**Immissionsschutz**			
	Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage einschließlich des Aufwands für die Entwicklung und Planung des Vorhabens. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der (Teil-, Änderungs-) Genehmigung. Zu den Kosten der Anlage zählt auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.			
	Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen (§ 13 BImSchG), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben. Diese Regelung gilt auch für die Genehmigung nach § 4 TEHG, die in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung konzentriert ist.			
3.1.8.1	Genehmigung zur Errichtung, zum Betrieb und zur Änderung von Anlagen nach § 4, 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) (förmliches Verfahren)	a) bis zu 250.000 EUR Errichtungskosten (EK) der Anlage 0,8 % der EK, Mindestgebühr 920 EUR b) zwischen 250.000 EUR und 2, 5 Mio. EUR EK der Anlage 0,4 % der EK, Mindestgebühr 2.000 EUR c) über 2,5 Mio. EUR EK der Anlage, Mindestgebühr 10.000 EUR zzgl. 0,04 % des 2,5 Mio. EUR übersteigenden Wertes		
3.1.8.2	Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung, zum Betrieb und zur Änderung von Anlagen (förmliches Verfahren), wenn die Gebühr nicht aus den Errichtungskosten ermittelt werden kann	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.8.3	Genehmigungen zur Errichtung, zum Betrieb und zur Änderung von Anlagen nach § 4, 16, 19 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) im Vereinfachtem Verfahren	75 % der Gebühr nach Ziffer 3.1.8.1		
3.1.8.4	Vorprüfung gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	25 % der Gebühr nach den Ziffern 3.1.8.01, 3.1.8.02 und 3.1.8.03		
3.1.8.5	Genehmigungen zur Errichtung, zum Betrieb und zur Änderung von Anlagen nach § 4, 16, 19 BImSchG im Vereinfachtem Verfahren, wenn die Gebühr nicht aus den Errichtungskosten ermittelt werden kann	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.8.6	Sofern im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) durchzuführen ist	150 % der Gebühr nach Ziffer 3.1.8.1 und 3.1.8.3		
3.1.8.7	Sofern im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) durchzuführen ist und auf eine Unterrichtung nach § 2a der 9. BImSchV verzichtet werden kann.	125 % der Gebühr nach Ziffer 3.1.8.1 und 3.1.8.3		
3.1.8.8	Fristenverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.8.9	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG	50 % der Gebühr nach Ziff. 3.1.8.1 und 3.1.8.3		
3.1.8.10	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG, wenn die Gebühr nicht aus den Errichtungskosten ermittelt werden kann.	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.8.11	Erteilung einer Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.8.12	Anzeigeverfahren nach § 15 BImSchG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.8.13	Teilgenehmigungen nach § 8 BImSchG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.8.14	Vorbescheid nach § 9 BImSchG	75 % der Gebühr nach Ziffer 3.1.8.1		
3.1.8.15	Ausnahmegenehmigung vom Fahrverbot in den Umweltzonen von Baden-Württemberg nach § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV	84,00 EUR		
3.1.8.16	Anordnungen und sonstige Entscheidungen	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.9	**Schornsteinfegerwesen**			
3.1.9.1	Anordnungen im Bereich des Schornsteinfegerwesens	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.9.2	Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger	420,00 EUR		
3.1.9.3	Bestellung als Stellvertreter des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.9.4	Maßnahmen gegenüber dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.9.5	Anordnungen bzgl. der Betriebs- und Brandsicherheit von Feuerungsanlagen und/oder der Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.10	**Abfallrecht**			
3.1.10.1	Anordnungen nach § 62 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.10.2	Abfallrechtliche Entscheidungen bezüglich der Nachweisführung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), oder der NachwV, soweit keine speziellere Reglung aufgeführt	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.10.3	Prüfung einer Anzeige von Sammler, Beförderer, Händler oder Makler von Abfällen nach § 53 KrWG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.10.4	Erteilung oder Änderung einer Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler oder Makler von gefährlichen Abfällen nach § 54 KrWG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.10.5	Prüfung einer Anzeige für gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen von Abfällen aus privaten Haushalten nach § 18 KrWG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.10.6	Planfeststellung für Deponien nach § 35 Abs. 2 KrWG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.10.7	Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 77 VwVfG i.V.m. §§ 35 Abs. 2 und 38 Abs. 1 KrWG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.10.8	Plangenehmigung für Deponien nach § 35 Abs. 3 KrWG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.10.9	Prüfung einer Änderungsanzeige nach § 35 Abs. 4 KrWG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.10.10	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen nach § 35 Abs. 4 KrWG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.10.11	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 37 Abs. 1 S. 1 KrWG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.10.12	Verlängerung der Frist für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 37 Abs. 1 S. 2 KrWG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.10.13	Anordnungen und Untersagungen gegenüber dem Betreiber einer Deponie, die vor dem 11. Juni 1972 betrieben wurde oder mit deren Errichtung begonnen war, nach § 39 Absatz 1 KrWG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.10.14	Anordnungen bei Stilllegung einer Deponie nach § 40 Abs. 2 KrWG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.1.10.15	Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase nach § 40 Abs. 5 KrWG	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.2	**Gesundheitswesen**			
3.2.1	**Allgemeiner Gesundheitsschutz**			
3.2.1.1	Gutachtliche Äußerung zum Zwecke der Ausgrabung einer Leiche	28,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	festzusetzende Gebühr		Anteil Umsatzsteuer (USt)
3.2.1.2	Leichenschau	entsprechend Gebührenordnung für Ärzte		
3.2.1.2.1	Leichenschau			
3.2.1.2.2	Leichenschau bei Ansteckungsgefahr			
3.2.1.2.3	Ärztliche Bescheinigung für die Erlaubnis zur Feuerbestattung			
3.2.1.3	Ruhezeitfestlegung, Gutachtliche Äußerung in Genehmigungsverfahren für Friedhöfe und Bestattungsplätze	28,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.2.1.4	Anordnung einer Sargbestattung anstatt einer Tuchbestattung	28,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.2.1.5	Einsichtnahme/Auskünfte Todesbescheinigung	20,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.2.1.6	Überwachung von Feuerbestattungsanlagen	20,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.2.1.7	Sichtvermerk	16,50 EUR		
3.2.1.8	Bescheinigung für das Finanzamt zur Steuerabsetzung	28,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.2.1.9	Ärztliche Gutachten			
3.2.1.9.1	Ärztliche Gutachten	28,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.2.1.9.2	Ärztliche Gutachten bei der Verbeamtung städtischer Beschäftigter	entsprechend Gebührenordnung für Ärzte		
3.2.1.9.3	Ärztliche Gutachten bei der Einstellung von Feuerwehrleuten			
3.2.1.10	Amtsärztliche Gutachten	28,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.2.1.11	Vaterschaftstest	28,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.2.1.12	HIV-Bescheinigung für Visum zur Vorlage beim Konsulat	28,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.2.2	**Hygienemonitoring von Trinkwasser nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV)**			
3.2.2.1	Prüfung einer Trinkwasseranlage			
3.2.2.1.1	Prüfung einer Trinkwasseranlage durch Hygienekontrolleur/in	20,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.2.2.1.2	Prüfung einer Trinkwasseranlage durch Ärztin/Arzt	28,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.2.2.2	Wasserprobenahme je Probe	20,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.2.2.3	Eingabe von Daten nach § 15 Abs. 3 TrinkwV	20,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.2.3	**Hygienemonitoring von Badewasser nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)**			
3.2.3.1	Prüfung von Badewasser inklusive Wasserprobe durch Hygienekontrolleur/in (Laborkosten werden im Einzelfall hinzugerechnet)	20,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.2.4	**Hygienische Überwachung von Einrichtungen**			
3.2.4.1	durch Person mit entsprechender Qualifikation	16,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.2.4.2	durch Hygienekontolleur/in	20,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.2.4.3	durch Ärztin/Arzt	28,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.2.5	**Sonstige hygienische Überwachung**			
3.2.5.1	durch Person mit entsprechender Qualifikation	16,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.2.5.2	durch Hygienekontolleur/in	20,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.2.5.3	durch Ärztin/Arzt	28,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.2.5.4	Entnahme von Umweltproben durch Hygienekontolleur/in	20,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.2.6	**Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**			
3.2.6.1	Belehrung	16,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.2.6.2	Abschrift Zeugnis der Belehrung	16,50 EUR		
3.2.7	**Beratungen**	28,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.2.8	**Sonstige gutachterliche Äußerungen, Zeugnisse u.ä.**			
3.2.8.1	durch Hygienekontrolleur/in	20,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.2.8.2	durch Ärztin/Arzt	28,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3	**Ordnungsrecht**			
3.3.1	**Gaststättenrecht**			
3.3.1.1	Bearbeiten von Gaststättenerlaubnissen			
3.2.1.1.1	Persönliche Erlaubnis	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.1.1.2	Ergänzung und Änderung von Gaststättenerlaubnissen	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.1.1.3	Befristete Erlaubnis bis 1 Jahr	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.1.1.4	Stellvertretererlaubnis	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.1.1.5	Vorläufige Gaststättenerlaubnis	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.1.1.6	Vorläufige Stellvertretererlaubnis	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.1.2	Bearbeiten von Gestattungen, Sperrzeitverkürzungen etc.			
3.3.1.2.1	Gestattung	17,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.1.2.2	Gestattung, soweit Antragsteller gemeinnützig anerkannt (50% von 3.3.1.2.1)	8,75 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.1.2.3	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	17,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.1.2.4	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	17,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.1.3	Sonstige gaststättenrechtliche Entscheidungen			
3.3.1.3.1	Widerruf von gaststättenrechtlichen Entscheidungen	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.1.3.2	Entscheidung zur Beschäftigung von Personen	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.1.3.3	Auflagen und Anordnungen	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.1.3.4	Verlängerung von Fristen	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.1.3.5	Durchführung von Kontrollen, bei denen Beanstandungen festgestellt wurden, sowie Nachkontrollen	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.2	**Gewerbeordnung**			
3.3.2.1	Führen/Bereitstellen Gewerberegister			
3.3.2.1.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung für Anmeldung	47,00 EUR		
3.3.2.1.2	Erteilung einer Empfangsbescheinigung für Um- und Abmeldung	35,00 EUR		
3.3.2.1.3	Gewerberegisterauskünfte	23,50 EUR		
3.3.2.1.4	Zweitausfertigung Gewerbeanzeige	14,00 EUR		
3.3.2.2	Gewerberechtliche Erlaubnisse, Genehmigungen, Stellvertretung			
3.3.2.2.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.2.2.2	Erlaubnis zur Schaustellung von Personen	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.2.2.3	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.2.2.4	Geeignetheitsbestätigung	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.2.2.5	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeiten	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.2.2.6	Erlaubnis zum Betrieb eines Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.2.2.7	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.2.2.8	Erlaubnis zum Betrieb eines Versteigerergewerbes	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.2.2.9	Öffentliche Bestellung von Versteigerer	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.2.2.10	Öffentliche Bestellung von Sachverständigen	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.2.2.11	Stellvertretung	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.2.3	Reisegewerbe			
3.3.2.3.1	Erteilung einer Reisegewerbekarte	17,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.2.3.2	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte	17,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.2.3.3	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte	17,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.2.3.4	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.2.4	Messen, Ausstellungen, Märkte			
3.3.2.4.1	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Wochen-, Groß-, Spezial-, Jahrmärkten und Volksfesten	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.2.4.2	Dauerfestsetzung von Messen und Ausstellungen (für max. 2 Jahre)	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.2.4.3	Dauerfestsetzung von Wochen-, Groß-, Spezial-, Jahrmärkten und Volksfeste	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.2.4.4	Änderung, Aufhebung, Rücknahme, Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.2.5	Sonstige gewerberechtliche Entscheidungen, Handwerksrecht, Blindenwarenvertrieb			
3.3.2.5.1	Gewerbeuntersagung sowie Entscheidungen nach § 35 GewO	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.2.5.2	Widerruf von gewerberechtlichen Entscheidungen	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.2.5.3	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.2.5.4	Sonstige gewerberechtliche Anordnungen	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.2.5.5	Zuverlässigkeitsprüfung von Wachpersonal	19,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.2.5.5a	Zuverlässigkeitsprüfung von Gewerbetreibenden des Bewachungsgewerbes und ihren Betriebsleitungen	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.2.5.6	Durchführung von Kontrollen, bei denen Beanstandungen festgestellt wurden, sowie Nachkontrollen	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.2.5.7	Handwerksuntersagung	19,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.2.5.8	Erteilung und Verlängerung eines Blindenwarenvertriebsausweises	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.3	**Landesglücksspielgesetz (LGlüG)**			
3.3.3.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle (inklusive Härtefallprüfung)	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.3.2	Versagung/Widerruf von Spielhallenerlaubnissen	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	festzusetzende Gebühr		Anteil Umsatzsteuer (USt)
3.3.3.3	Sonstige Entscheidungen nach dem LGlüG als untere Verwaltungsbehörde und Kreispolizeibehörde	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.3.4	Durchführung von Kontrollen, bei denen Beanstandungen festgestellt wurden, sowie Nachkontrollen	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.4	**Prostituiertenschutzgesetz**			
3.3.4.1	Bearbeitung von Anträgen auf Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.4.2	Verlängerung der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes bei Befristung	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.4.3	Bearbeitung von Anträgen auf Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.4.4	Verlängerung der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes bei Befristung durch Stellvertretung	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.4.5	Anzeige der Beendigung des Betriebs des Prostitutionsgewerbes	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.4.6	Erteilung selbstständiger Anordnungen gegenüber Betreibern	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.4.7	Bearbeiten von Anzeigen von Prostitutionsveranstaltungen oder der Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.4.8	Festsetzung von Anordnungen bei Prostitutionsveranstaltungen oder bei Prostitutionsfahrzeugen	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.4.9	Verlängerung der Frist zum Beginn oder zur Ausübung des Prostitutionsgewerbes	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.4.10	Rücknahme, Widerruf der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.4.11	Anordnung zur Aufstellung und Durchführung von Hygieneplänen	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.4.12	Anordnung von Beschäftigungsverboten	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.4.13	Durchführung von Kontrollen, bei denen Beanstandungen festgestellt wurden, sowie Nachkontrollen	22,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.5.	**Wohn-. Teilhabe- und Pflegegesetz für Baden-Württemberg (WTPG) - Heimaufsicht**			
3.3.5.1	Erlass von Anordnungen, Auflagen, Untersagungen, Beschäftigungsverboten und sonstigen belastenden Entscheidungen	18,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.5.2	Erteilung von Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und sonstigen begünstigenden Entscheidungen	18,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.5.3	Wiederkehrende Überprüfung einer unterstützenden Wohnform	18,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.5.4	Wiederkehrende Überprüfung einer unterstützenden Wohnform	18,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.5.5	Prüfung von Anzeigen durch Träger, Anbieter oder Leitung einer unterstützenden oder sonstigen Wohnform an die Heimaufsicht	18,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.5.6	Ausnahmegenehmigung vom Verbot der Leistungsannahme in unterstützenden Wohnformen	gebühren-frei		
3.3.5.7	Sonstige Entscheidungen nach dem WTPG (inklusive verbindliche Feststellungen)	18,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.5.8	Qualifizierte Beratung des Trägers, Anbieters oder Leitung von unterstützenden oder sonstigen Wohnformen bei deren überwiegendem Interesse	18,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.6	**Fischereiwesen**			
3.3.6.1	Zweitausfertigung eines Zeugnisses für die Fischereiprüfung	22,00 EUR		
3.3.6.2	Ausstellung eines Fischereischeines auf Lebenszeit mit Verwaltungsaufwand für die erste Erhebung der Fischereiabgabe	33,50 EUR		
3.3.6.3	Erstmalige Ausstellung und Verlängerung Jugendfischereischein	22,00 EUR		
3.3.6.4	Ausstellung Ersatz-Fischereischein	33,00 EUR		
3.3.6.5	Separate Erhebung Fischereiabgabe einschließlich Eintrag im Fischereischein	22,00 EUR		
3.3.7	**Jagdrecht**			
3.3.7.1	Einjahresjagdschein	67,00 EUR		
3.3.7.2	Dreijahresjagdschein	67,00 EUR		
3.3.7.3	Tagesjagdschein	67,00 EUR		
3.3.7.4	Jugendjagdschein	67,00 EUR		
3.3.7.5	Einjahresjagdschein für Falkner	50,00 EUR		
3.3.7.6	Dreijahresjagdschein für Falkner	50,00 EUR		
3.3.7.7	Tagesjagdschein für Falkner	50,00 EUR		
3.3.7.8	Verlängerung Jagdschein	50,00 EUR		
3.3.7.9	Zweitausfertigung eines Jagdscheines	33,50 EUR		
3.3.7.10	Genehmigung der Jagdausübung im befriedeten Bezirk	22,00 EUR		
3.3.7.11	Anerkennung als bestätigter Jagdaufseher	50,00 EUR		
3.3.7.12	Erfassung von Lebend- und Totfangfallen	33,50 EUR		
3.3.8	**Waffengesetz (WaffG)**			
3.3.8.1	Zeitgebühren I			
3.3.8.1.1	Regelprüfung nach § 4 Abs.3	gebühren-frei		
3.3.8.1.2	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten § 10 Abs. 5 und § 16 Abs. 3 - Brauchtumsschützen	16,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.8.1.3	Ausnahmebewilligung nach § 16 Abs. 2 für die Dauer von 5 Jahren (Führen von Waffen zur Brauchtumspflege)	16,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.8.1.4	Erlaubnis zum Handel oder zur Herstellung von Schusswaffen oder Munition nach § 21 Abs. 1, § 26 Abs. 1)	16,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.8.1.5	Anordnung nach § 25a (Kennzeichnung einer Schusswaffe mit einer fortlaufenden Nummer)	16,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.8.1.6	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung nach § 27 Abs. 1	20,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.8.1.7	Regel- und Sonderprüfung bei Schießstätten (Schießstättenprüfung)	16,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.8.1.8	Anordnung nach § 36 Abs. 6 (Aufbewahrung Waffen)	20,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.8.1.9	Anordnung nach § 39 Abs. 3 (Vorlage Waffen, Erlaubnisscheine etc.)	20,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.8.1.10	Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 40 Abs. 5 (Verbotene Waffen)	16,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.8.1.11	Anordnung nach § 41 Abs. 1 und 2 (Waffen- sowie Munitionsbesitz- und -erwerbsverbot)	20,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.8.1.12	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 2	20,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.8.1.13	Weitere Maßnahmen nach § 46 Abs. 2 in Zusammenhang mit der Anordnung nach § 45 (Rücknahme und Widerruf)	20,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.8.2	Festgebühren			
3.3.8.2.1	Ausnahme von Alterserfordernis nach § 3 Abs. 3	46,50 EUR		
3.3.8.2.2	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 1 Satz 1 - Generalklausel	67,00 EUR		
3.3.8.2.3	Ausstellung einer Waffenbesitzkarten nach § 13 Abs. 2 Satz 2 sowie Voreintrag einer oder mehrerer Waffen in vorhandene Waffenbesitzkarte (Kurzwaffen für Jäger)	53,50 EUR		
3.3.8.2.4	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 13 Abs. 3 (Langwaffen für Jäger)	53,50 EUR		
3.3.8.2.5	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 14 sowie Voreintrag einer oder mehrerer Waffen in vorhandene Waffenbesitzkarte, soweit nicht in Ziffer 3.3.8.2.6 aufgeführt (Grüne Waffenbesitzkarte für Sportschützen)	80,00 EUR		
3.3.8.2.6	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 14 Abs. 4 (Gelbe Waffenbesitzkarte für Sportschützen)	80,00 EUR		
3.3.8.2.7	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 16 Abs. 1 sowie Voreintrag einer oder mehrerer Waffen in vorhandene Waffenbesitzkarte (Brauchtumsschützen)	100,50 EUR		
3.3.8.2.8	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffen- oder Munitionssammler nach § 17 Abs. 2	335,00 EUR		
3.3.8.2.9	Umschreibung einer Waffenbesitzkarte nach Änderung des Sammelthemas bei Waffen- oder Munitionssammlern nach § 17 Abs. 1	221,00 EUR		
3.3.8.2.10	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Erben nach § 20 sowie Eintragung einer oder mehrerer Waffen in eine vorhandene Waffenbesitzkarte	100,50 EUR		
3.3.8.2.11	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis sowie Ausfertigung weiterer Waffenbesitzkarten nach § 14 Abs. 4	67,00 EUR		
3.3.8.2.12	Eintrag des Erwerbs einer oder mehrerer Waffen nach § 10 Abs. 1 (Sport- und Brauchtumsschützen, Sammler, Kurzwaffen für Jäger usw.) sowie Wechsel- und Austauschläufe (Wechselsysteme), Wechseltrommeln nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 2.1 + 2.2 WaffG in eine Waffenbesitzkarte - WBK - , soweit die Eintragung nicht bei der Ausstellung der Waffenbesitzkarte oder bei der Eintragung einer weiteren Erwerbesberechtigung in eine WBK vorgenommen wird (Eintrag pro ausgestellte WBK)	33,50 EUR		
3.3.8.2.13	Eintragung des Erwerbs einer oder mehrerer Langwaffen für Jäger nach § 13 Abs. 3 in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte (Eintrag pro ausgestellte WBK)	33,50 EUR		
3.3.8.2.14	Eintragung des Überlassens einer oder mehrerer Waffen nach § 34 Abs. 2 in eine Waffenbesitzkarte (Austrag pro ausgestellte WBK)	33,50 EUR		
3.3.8.2.15	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 2 Satz 1	67,00 EUR		
3.3.8.2.16	Ausstellung oder Umschreibung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen nach § 10 Abs. 2 Satz 2	67,00 EUR		
3.3.8.2.17	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins nach § 10 Abs. 3 Satz 2	33,50 EUR		
3.3.8.2.18	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in Form eines solchen Vermerks in der Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 3 Satz 1	33,50 EUR		
3.3.8.2.19	Ausstellung eines kleinen Waffenscheins nach § 10 Abs. 4	100,50 EUR		
3.3.8.2.20	Zustimmung nach § 28 Abs. 3, Bescheinigung nach § 28 Abs. 4 für Bewachungspersonal	50,00 EUR		
3.3.8.2.21	Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition in den Geltungsbereich des WaffG nach § 29 Abs. 1 - Einfuhrerlaubnis	67,00 EUR		
3.3.8.2.22	Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition aus dem Geltungsbereich des WaffG nach § 30 Abs. 1 - Ausfuhrerlaubnis	67,00 EUR		
3.3.8.2.23	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses nach § 32 Abs. 6	67,00 EUR		
3.3.8.2.24	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses nach § 32 Abs. 6, § 33 Abs. 1 AWaffV	33,50 EUR		
3.3.8.2.25	Änderung und sonstige Eintragungen in einem Europäischen Feuerwaffenpass (u. a. Eintragung weiterer Waffen)	33,50 EUR		
3.3.8.3	Zeitgebühren II			
3.3.8.3.1	Kontrolle nach § 36 Abs. 3 aufgrund eines Anlasses	16,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.8.3.2	verdachtsunabhängige Kontrolle nach § 36 Abs. 3 im Falle einer Beanstandung	16,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.8.3.3	verdachtsunabhängige Kontrolle nach § 36 Abs. 3 im Falle einer Nichtbeanstandung	gebühren-frei		
3.3.8.3.4	Ausstellung eines Waffenscheins nach § 10 Abs. 4	20,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.8.3.5	Ausstellung eines Firmenwaffenscheins nach § 28 Abs. 1	50,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.8.3.6	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheins nach § 10 Abs. 4	20,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.8.3.7	Dauerausfuhrgenehmigung für gewerbsmäßige Waffenhändler und -hersteller	20,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.8.3.8	Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des WaffG nach § 32 Abs. 1	20,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.8.3.9	Verlängerung der Geltungsdauer eines Firmenwaffenscheines nach § 28 Abs. 1	20,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.8.4	Gebühren in sonstigen Fällen			
3.3.8.4.1	Erteilung/Verlängerung/Ablehnung von waffenrechtlichen Erlaubnissen / Ausnahmegenehmigungen, soweit nicht oben aufgeführt	20,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	festzusetzende Gebühr		Anteil Umsatzsteuer (USt)
3.3.8.4.2	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht oben aufgeführt sind	20,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.8.4.3	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat	20,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.9	**Sprengstoffgesetz**			
3.3.9.1	Festlegung besonderer Anforderungen an die Verwendung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör	16,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.9.2	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	67,00 EUR		
3.3.9.3	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung (ab der 2. Ausfertigung)	16,50 EUR		
3.3.9.4	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	67,00 EUR		
3.3.9.5	Einholung von Erkundigungen im Rahmen einer Zuverlässigkeitsprüfung nach § 8 Abs. 4, § 8a Abs. 5 i. V.m. § 8b Abs. 1 Satz 4 und § 14 SprengG	gebühren-frei		
3.3.9.6	Bewilligung einer Fristverlängerung vor Erlöschen einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 11 Satz 2 SprengG	67,00 EUR		
3.3.9.7	Erteilung einer Lagergenehmigung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 sowie nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 i. V.m. § 28 SprengG	16,50 EUR	je angefangene Viertelstunde zzgl. der nach Baurecht anfallenden Gebühren	
3.3.9.8	Wesentliche Änderung der Lagergenehmigung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 SprengG	16,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.9.9	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	67,00 EUR		
3.3.9.10	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	67,00 EUR		
3.3.9.11	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	67,00 EUR		
3.3.9.12	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Ab. 3 SprengG	67,00 EUR		
3.3.9.13	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 22 Ab. 5 SprengG	83,50 EUR		
3.3.9.14	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	67,00 EUR		
3.3.9.15	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	67,00 EUR		
3.3.9.16	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach 27 Abs. 1 SprengG	67,00 EUR		
3.3.9.17	Zulassung einer Ausnahme von dem Alterserfordernis nach § 27 Abs. 5 SprengG	67,00 EUR		
3.3.9.18	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines nach § 35 Abs. 2 SprengG	100,00 EUR	zzgl. Kosten der Bekanntmachung im Bundesanzeiger	
3.3.9.19	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine sowie Genehmigungen nach § 17 SprengG	67,00 EUR		
3.3.9.20	Untersagung nach § 12 Abs. 2, § 32 Abs. 3 oder 4, § 33 Abs. 1, 2 oder 3 SprengG	20,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.9.21	Anordnungen nach § 32 Abs. 1, 2 oder 5, § 48 SprengG	20,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.9.22	Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 34 SprengG	20,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.10	**Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz**			
3.3.10.1	Zulassung von Ausnahmen nach den Vorschriften über die Begrenzung von Mengen explosionsgefährlicher Stoffe nach § 2 Abs. 5 1. SprengV im Einzelfall	16,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.10.2	Zulassung von Ausnahmen von kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften nach § 19 Abs. 2 1. SprengV	16,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.10.3	Erteilung einer Genehmigung nach § 23 Abs. 6 1. SprengV zur Erprobung und für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden und Besuchern	16,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.10.4	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 24 Abs. 1 1. SprengV	20,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.10.5	Anordnung im Einzelfall nach § 24 Abs. 2 1. SprengV	20,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.10.6	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang nach § 32 Abs. 5 Satz 2 1. SprengV	67,00 EUR		
3.3.10.7	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 1. SprengV	67,00 EUR		
3.3.10.8	Prüfung von Unterlagen nach § 40 Abs. 5 1. SprengV	16,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.10.9	Prüfung der Qualifikation nach § 40a Abs. 1 1. SprengV	16,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.10.10	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über Führung, Inhalt, Aufbewahrung und Vorlage des Verzeichnisses nach § 44 Abs. 1 1. SprengV	67,00 EUR		
3.3.11	**Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz**			
3.3.11.1	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe nach § 3 2. SprengV	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.12	**Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz**			
3.3.12.1	Zulassung von Ausnahmen von der Pflicht zur Anzeige oder der Anzeigefrist nach § 3 Abs. 2 3. SprengV	21,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.13	**Gebühren in sonstigen Fällen nach dem Sprengstoffrecht**			
3.3.13.1	Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht in den Abschnitten 3.3.9. bis 3.3.12 aufgeführt sind	16,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.14	**Polizei- und sonstiges Ordnungsrecht**			
3.3.14.1	Ausnahmen vom Verbot des Aufenthalts von Kindern / Jugendlichen unter 16 Jahren in Gaststätten	26,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.14.2	Ausnahmen vom Verbot des Aufenthalts von Kindern / Jugendlichen bei öffentlichen Tanzveranstaltungen	26,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.14.3	Anordnung der Abwesenheit von Kindern/Jugendlichen an jugendgefährdenden Veranstaltungen	26,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.14.4	Befreiungen nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz als Kreispolizeibehörde	26,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.15	**Lebensmittelüberwachung (einschließlich der Überwachung von Bedarfsgegenständen, Kosmetika, Tätowiermitteln und Tabakerzeugnissen)**			
3.3.15.1	Genehmigung, Bewilligung, amtl. Anerkennungen, Zulassungen, Erteilung von Bescheinigungen und Prüfung von Anmeldungen auf Grundlage von Vorschriften des Lebensmittel-, Wein,-Bedarfsgegenstände-, Kosmetik-, und Tabakrechts sowie aufgrund von Vorschriften für Tätowiermittel.	26,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.15.2	Anordnungen und sonstige Maßnahmen nach dem Lebensmittel-, Wein,-Bedarfsgegenstände-, Kosmetik-, und Tabakrecht sowie aufgrund von Vorschriften für Tätowiermittel	26,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.15.3	Mehraufwand bei Routinekontrollen von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben	21,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.15.4	Amtliche Kontrollen oder andere amtliche Tätigkeiten, die auf Grundlage einer Beschwerde durchgeführt werden, wenn diese Kontrollen zur Feststellung eines Verstoßes führen	21,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.15.5	Nachkontrolle von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben	21,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.15.6	Überwachung/Überprüfung von Produktrückrufen insbesondere vor Ort	21,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.15.7	Eröffnung/Bekanntgabe Gutachten bei beanstandeten Proben	21,50 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.15.8	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht oben aufgeführt sind	30,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.15.9	Produkten und Waren aus Nicht-EU-Staaten			
3.3.15.9.1	Einfuhr und Überprüfung von Produkten aus Nicht-EU-Staaten	26,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.15.9.2	Beurteilung der Einfuhrfähigkeit von Waren aus Nicht-EU-Staaten, die vom Zoll nicht freigegeben wurden	26,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.15.9.3	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht oben aufgeführt sind	30,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.16	**Veterinärwesen (Tierschutz, Tiergesundheit, Tierarzneimittel)**			
3.3.16.1	Genehmigungen, Zulassungen, Ausnahmebewilligungen, Untersuchungen u.ä. nach tierschutz-, tiergesundheits- und tierarzneimittelrechtlichen Vorschriften	26,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.16.2	Anordnungen nach tierschutz- und tiergesundheits- und tierarzneimittelrechtlichen Vorschriften	26,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.16.3	Ausstellung von Bescheinigungen nach tierschutz- und tiergesundheits- und tierarzneimittelrechtlichen Vorschriften	30,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.16.4	Untersuchung von Hunden, Katzen und sonstigen Kleintieren (mit und ohne Gesundheitsbescheinigung) in der Dienststelle	30,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.16.5	Gesundheitsbescheinigung (Unbedenklichkeitsbescheinigung) mit oder ohne Untersuchung und mit oder ohne Bescheinigung über das Freisein eines Bereichs von Seuchen. Die Gebühr wird für jede angefangene Viertelstd. einschl. Hin- und Rückfahrt berechnet.	30,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.16.6	Zulassung und veterinärbehördliche Überwachung von Fleisch- oder Milchwarenexportbetrieben, amtstierärztliche Betriebskontrollen nach amtlichen Vorschriften für die Ausfuhr von Fleisch- und Milchwaren sowie Begutachtung, veterinärbehördliche Überwachung und Überprüfung von sonstigen Einrichtungen, Anlagen und Betrieben	30,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.16.7	Untersuchung von Tieren, Tierbeständen, tierischen Teilen und Waren (mit und ohne Gesundheitsbescheinigung, mit und ohne Probeentnahme) einschließlich Überwachung von Tiermärkten, Tierversteigerungen, Tierschauen und dgl., Untersuchung und Kontrolle von Tierbeständen und Betrieben (mit und ohne Gesundheitsbescheinigung / Veterinärdokument)	30,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.16.8	Erlaubniserteilung nach § 11 Tierschutzgesetz	26,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.16.9	Beauftragung oder Änderung der Beauftragung eines Jagdausübungsberechtigten zur Trichinenprobeentnahme	43,50 EUR		
3.3.16.10	Schlachttieruntersuchung im Ursprungsbetrieb (Aufnahme und Aufhebung Gebührensatzung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)	30,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.16.11	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht oben aufgeführt sind	30,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.17	**Sonstige Bereiche**			
3.3.17.1	Verhaltensprüfung für Hunde nach §1 Abs.4 PolVOgH. Die Gebühr für die Prüfung wird auch erhoben, wenn die Prüfung angesetzt ist, aber aus Gründen, die der Hundehalter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.	313,50 EUR		
3.3.18	**Forst**			
3.3.18.1	Genehmigung von organisierten Veranstaltungen nach § 37 LWaldG	24,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.18.2	Genehmigung von organisierten Veranstaltungen nach § 37 LWaldG, wenn Schutzgebiete betroffen sind und/oder zusätzlich eine Kartenerstellung erforderlich ist und/oder zusätzlich eine Fahrgenehmigung erforderlich ist und/oder die Abstimmung mit Dritten (neben der unteren Forstbehörde) erforderlich ist.	28,00 EUR	je angefangene Viertelstunde	
3.3.18.3	Erteilung einer Bescheinigung, dass das Vorkaufsrecht nach LWaldG nicht ausgeübt wird, wenn diese vor Ablauf der Zweimonatsfrist gewünscht wird (§ 25 Abs. 4 LWaldG)	60,00 EUR		
3.3.18.4	Erteilung einer Waldfahrgenehmigung (Ausnahmetatbestand nach § 37 Abs. 4 LWaldG)	50,00 EUR		